J. germ.
61
i

germ. 61 c

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Teutsches Volk

und

# teutsches Recht.

Ein Votum

an die Mainzer Advocatenversammlung

und

Herrn Justizminister von Mühler.

Von

L. W. Fischer.

Stuttgart.

Verlag von Karl Göpel.

1844.

335. B.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Vorwort.

In der Schrift „die teutsche Justiz" habe ich das Gerichtsverfahren Teutschlands kritisch zu behandeln versucht, Gegenstand der vorliegenden Schrift ist das Civilrecht als anderer Theil des Systems. Finde ich Muße und Leser, so soll sich auch das Strafwesen in einer weiteren Abhandlung anschließen.

Einige der obersten Grundsätze, auf denen die gegenwärtige Arbeit beruht, sind bereits von einem der würdigsten Rechtsforscher Teutschlands aufgestellt worden. Dem gelehrten und scharfsinnigen von Savigny gebührt das Verdienst, die natürlichen Quellen der Rechtserzeugung dargestellt, die Gesetzgebung in ihre Gränzen verwiesen, und der freien Bildung durch Gewohnheitsrechte und Wissenschaft vindizirt zu haben, was ihr gebührt.

Allein in der weiteren Anwendung jener obersten Sätze bin ich zu andern Resultaten gekommen, als v. Savigny, die ich bei aller Achtung wohlbegründeten

Ruhms keineswegs zu unterdrücken vermag. Das rechte Leben wird in der Wissenschaft niemals erstehn, wenn man nicht im ganzen Reiche des Geistes der frischen Weise Uhlands folgt:

Heilig achten wir die Geister,
Aber Namen sind uns Dunst,
Würdig ehren wir die Meister,
Aber frei ist unsre Kunst!

1. Der Grundsatz, den v. Savigny aus dem Entwicklungsgang des römischen Rechts abgeleitet hat, daß die besten Elemente des Rechts frei entstandenes Volksrecht sind, führt schwerlich zu der Folgerung, daß die Ausbildung und Anwendung des Rechts der besondere Beruf des Juristenstandes seien, der in diesem Kreise des Denkens die Gesammtheit vertrete. (Syst. des h. röm. R. §. 14.)

Wenn das Recht aus Regeln des Handelns besteht, deren Befolgung den feindlichen Verkehr der Bürger schirmen und fördern soll, so dürfte nicht wohl zu bezweifeln sein, daß die genügende Ermittelung der richtigen Regeln nur durch vollständige Erforschung des bürgerlichen Verkehrs geschehen kann. Wer zur Fixirung dieser Grundsätze, zu ihrer Umbildung je nach den ewig wechselnden Bedürfnissen des Volkslebens beitragen will, der muß dessen Zustände und Erscheinungen zu erkennen, dem Wechsel der Gestaltung zu folgen vermögen und sich den veränderlichen und ständigen Formen des Verkehrs vollständig bewußt sein.

Wird die Erforschung dieser Regeln einem einzelnen Stande übertragen, welcher, der practischen Thätigkeit des bürgerlichen Lebens in den wichtigsten Beziehungen entfremdet, sich ausschließlich jenen geistigen Verrichtungen zuwenden soll, so wird bei seinen Organen wohl größere Fertigkeit im Geschäfte der Abstraction ausgebildet werden, aber das Eindringen in die concreten Erscheinungen des Volksverkehrs wird ihm nicht möglich sein. Um den Organismus der Gesellschaft in seiner wahren Gestaltung erkennen zu können, ist es erforderlich, daß man seinen Standpunct im Innern des Volkslebens nehme, daß man den Bewegungen des volkswirthschaftlichen, religiösen, socialen, politischen Verkehrs mit sicherem Auge folge und daraus erkenne, welche Rechtssatzungen noch beim Volke nützliche Geltung haben und welche durch den Wechsel der Zeit schädlich und verbraucht sind. Die richtige Erforschung dieses Volkslebens in seinem tiefsten Kern ist das unentbehrliche Mittel, ohne welches die wissenschaftliche und richterliche Thätigkeit, wie die Gesetzgebung, nimmer genügende, rechtserzeugende Kraft entwickeln können.

Wird nun die Fortbildung des Rechts als ein ausschließliches Geschäft einer von der thätlichen Theilnahme am Volksverkehr künstlich getrennten Klasse betrachtet, „welche in diesem Kreise des Denkens die Gesammtheit zu vertreten habe,“ so wird durch die Isolirung des Standpuncts allerdings die Unbefangenheit des Urtheils beim Forschen vermehrt, aber damit zugleich seine Fähig-

keit geschwächt, die Erscheinungen des Lebens rasch und sicher in sich aufzunehmen. Nur practische Beschäftigung, thätlicher Antheil an den Verrichtungen des bürgerlichen Verkehrs lehrt uns das Wesen desselben genügend kennen. Nur wenn wir selbst mithandelnde und mitleidende Organe sind, werden wir die Bedürfnisse der Gesellschaft in ihren einzelnen Richtungen zu ergründen vermögen. Wer die Vortheile und Mängel des Bestehenden fühlt, weil er thätiger Acteur auf dem Schauplatze des Lebens ist, wird sich mit größerer Energie um die bessere Gestaltung des Rechts bemühen, als der bloß beschaulich mit den Angelegenheiten des Volkes verkehrt, deren Zustand auf ihn nur mittelbaren Einfluß hat.

Also nicht allein auf das Wissen, sondern auch auf den Willen muß es die nachtheiligsten Folgen haben, wenn man das Recht, den bloßen Reflex des Volkslebens, vom Volke abtrennen will, dessen thätigen Verkehr eben das Leben bildet. In der Rücksicht des Willens mag der Jurist unpartheiischer sein, als der Bürger, dieser Vortheil gleicht sich aber mit dem unverkennbaren Nachtheile aus, daß er theilnahmloser und gleichgültiger ist. In Ansehung des Wissens wird ihm größere Geübtheit im Denken nicht abgesprochen werden dürfen, wohl aber daß ihm seine beschauliche Stellung Gelegenheit giebt, die zahllosen Verhältnisse des Verkehrs, die Bedürfnisse und Plagen der Gesellschaft so lebendig zu erkennen, als der Bürger, der die Verrichtungen des Lebens selbst übt.

Wie sollte es möglich sein, daß sich ein vernünftiges

und erkennbares Volksrecht bildet, wenn man die Riesenaufgabe einigen wenigen Genossen des Volks überträgt? Wie wäre es denkbar, daß sie mit vollständiger Sicherheit das ganze bunte Volksleben zu durchdringen vermöchten, die unzähligen Schattirungen der gesellschaftlichen Verhältnisse, daß sie jedem der zahllosen einzelnen Theile wie dem Allgemeinen, sein Recht vollständig widerfahren ließen, Jedem sein Maaß von Rechten und Pflichten zuwiesen, so viel ihm gebührt?

Und wie sollten denn die Resultate, die einzig der Juristenstand im Gebiete des Rechts gefunden hat, in Fleisch und Blut des Volkes übergehen, zu dessen Gebrauch doch das Recht bestimmt ist? Wie sollte es die von einigen Wenigen festgestellten Normen kennen lernen? Auf didactischem Wege? Nimmermehr.

Man spreche doch nicht von Rechtsbewußtsein des Volks, wenn man diejenigen von der Gründung des Rechts ausschließt, die seine Satzungen befolgen sollen.

Wo es gilt, mechanische Kräfte durch Menschenhand zu ersetzen, da mag sich das Prinzip der Arbeitstheilung rechtfertigen, wonach man die einzelnen Manipulationen einzelnen Arbeitern überträgt, die durch die fortwährende ausschließliche Beschäftigung in demselben Arbeitszweig größere Fertigkeit erlangen. Aber es giebt nichts den wahren Aufschwung des Menschen in Vernunft und Sitte Lähmenderes, als die Anwendung jenes Systems auf die geistigen, höchsten Interessen der Menschheit.

Wer seinen Standpunct so wählt, daß er den Zusammenhang mit dem Ganzen nicht mehr zu erkennen vermag, wer sich nicht bewußt ist, daß sein rüstiges Streben im Besondern nur als Glied des Allgemeinen Sinn und Bedeutung hat, wer seine Rechte und Pflichten gegen die Gesammtheit zu gründen einer geschloßenen Menschenklasse überläßt, der erstarrt in blöder Isolirung, in Egoismus und Sinnlichkeit.

Wie in allen öffentlichen Angelegenheiten muß dem Bürger auch im Gebiete des Rechts die kräftige Mitwirkung obliegen, wenn man ein Recht will, was befolgt wird. Niemand wird die Unentbehrlichkeit eines Juristenstandes verkennen, aber ausschließlicher Schöpfer und Träger des Rechts, „ein Vertreter des Volks im Denken", kann und darf er nimmermehr sein.

Das Volk bedarf wissenschaftlicher Forscher, die es im Denken *unterstützen*, seine Lust und Fähigkeit an den Werken des Geistes erhöhen, die Lücken ausfüllen, die es mit gewöhnlichen Kräften nicht zu bewältigen vermag — aber eine förmliche *Vertretung* in einem Kreise des Denkens darf ein rüstiges Volk so wenig gestatten, als die ausschließliche Substituirung eines besonderen Standes für das Geschäft der Kindererzeugung.

Aufgabe der Wissenschaft ist es, die Möglichkeit und die Mittel zu untersuchen, wie das Recht dem Bürger wieder näher gebracht werden mag, damit auch das Volk den Antheil an der Rechtserzeugung erhalte, der ihm gebührt.

2. Eben so wenig läßt sich erklären, wie v. Savigny, der rüstigste Vertheidiger historischer Rechtsbildung, der gründliche Critiker der modernen Gesetzbücher, zu dem Resultate gelangt, daß in der Gesetzgebung, in dem Wirken einer von der Regierung bestellten Gesetzgebungscommission die Quelle einer genügenden Rechtsbildung gefunden werden könne. (§. 31).

Aufgabe vorliegender Arbeit war, die Nothwendigkeit und Möglichkeit zu zeigen, daß vermittelst durchgreifender Umgestaltung des Rechts- und Gerichtslebens die natürlichen Factoren des Rechts der normalen Ausübung ihrer Thätigkeit wieder zugeführt werden müssen, wenn ein, organischer Weiterentwicklung fähiges Recht entstehen soll. —

Wenn ich zu der Ueberzeugung gelangt bin, daß bei den zahllosen Verschiedenheiten der Verhältnisse teutschen Volkslebens die Einheit des Rechts für jetzt nur erst im Gerichtswesen zu erreichen ist, so sollte damit kein Jota von dem früher vertheidigten Satze aufgegeben werden: „Dem Vaterland frommt ein Recht — ein Recht für alle Stämme von den Alpen bis zur See."

Die Einheit des Rechts ist das Ideal, nach dem mit aller Kraft gestrebt werden muß. Die provinziellen Verschiedenheiten erfordern von außen weder Schutz, noch Vernichtung, sie werden allmählig aus dem Leben verschwinden, wenn der gesteigerte Verkehr der Teutschen die Segnungen froher Eintracht weiter entfaltet. Dann wird aber unter normalen Bedingungen das Recht den

glücklichen, einigenden Veränderungen des Volkslebens rasch und sicher folgen, wenn es nur erst in der richtigen Bahn ist.

Aber schon jetzt muß das große Werk von der vereinten Kraft der Nation begonnen werden.

Ehre den wackern Würtembergern und unter ihnen den Genossen des Anwaltstandes, die auf dem würdigen Wege freier Uebereinkunft unter dem Schütze einer volksfreundlichen Regierung durch Einführung von Schiedsgerichten für Handelssachen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in's Leben gerufen haben. Das ist der erste und richtige Schritt zur Reform, den Teutschland freudig begrüßen soll.

Ich strebe nicht nach Ehren oder Beifall — wenn meine Arbeit aber ein Beweis wäre, daß sich nicht blos in den Reihen einer auf gut Glück bestellten Gesetzgebungscommission, sondern auch in der Mitte des Volks noch gesunde Kräfte regen, die in freier Entfaltung für das Wohl des Vaterlandes zu benutzen wären, so wäre mein kühnster Wunsch erreicht.

Birkenfeld am Thale der Nahe, im Frühling 1844.

L. W. Fischer,
Ober-Gerichts-Anwalt.

Eine Zeit des geistigen Schaffens ist nicht arm an Kampf und Gegensatz. Gar viele Stimmen werden vernommen, wenn sich unter dem Schirme des Friedens ein Volk erhebt, in Staat und Leben neu zu gestalten, wo das Bestehende nicht frommen mag.

Da hört man in Bitte, Mahnung, Drohung, den Zuruf: „Besonnenheit, ihr Menschen, achtet, was besteht!“ Ein gutes und wahres Wort. Nur das dauert, was allmählig in friedlicher Entwicklung geschaffen ward; das tolle Jagen mancher Weltverbesserer ist eine Verhöhnung der Lehren der Vergangenheit und eine Versündigung an den Geschlechtern der Gegenwart, wie der Zukunft. Nichts Unfruchtbares, als das unbesonnene Bauen und Zerstören, wo das Alte ausreicht und nur der Fortbildung nach den Forderungen der veränderten Zeit bedarf. Die Macht der Sitte und Gewohnheit, die Idee des Besitzes schirmt Gesellschaft und Staat, und eine frohe Entfaltung ist unmöglich, wenn unsere modernen Staatskünstler mit ihren Sonden und Messern in die feinsten, verborgensten Nerven des Volkslebens einschneiden, als ob in der Vernichtung schaffende Kraft sei, aus der sich ein frisches, gesundes Leben entfalten möge.

Wenn daher das Volk in allzuraschem Jagen nach seiner Wohlfahrt strebt, das Bestehende nicht achtet, oder verkennt, so ist es wohlgethan, wenn die Mahnung der Besonnenheit ergeht und mit allen Waffen des Geistes die Lehre der falschen Propheten bekämpft, die es verlocken wollen zu thörichtem Thun. Das ist keine leichte Arbeit, aber der Teutsche denkt, fühlt und ist gerecht. Er hört auf Gründe, wenn sie gut sind, und von Dem ausgesprochen werden, der reine Gesinnung hat.

Aber das unfehlbare Mittel zur Beseitigung aller verkehrten Richtung des Volksgeistes liegt darin, wenn die Regierer selbst die Schäden und Mängel des Bestehenden recht eifrig zu erforschen und zu heilen bemüht sind. Nur das frommt, wenn die geistige Kraft die im Volke lebt, zum Werke des Baues berufen wird, wo in den weiten Gebieten des Staatslebens eine Aenderung noth thut. Der Bund zwischen Fürsten und Völkern muß trotz der Widersacher inniger werden, denn je, wenn an alle Wohlgesinnten und Kräftigen der Ruf zur freien Mitwirkung an den Angelegenheiten der Reform ergeht. Da empfängt das geistige Streben der Einzelnen die rechte Richtung, aus Tadlern und Widersachern werden Bundesgenossen und aus der vereinten Kraft der gesammten Nation muß unter weiser Leitung möglichst Vollkommnes entstehen, ein unvergängliches, segensreiches Denkmal des Ruhmes für den Fürsten und die Bürger.

Die gewaltsame Reaction erzeugt Unmuth und Erbitterung, und so entstehen Partheien, die nicht mit ehrlichen Waffen, nicht aus dem reinen Sinn der Vaterlandsliebe nach einem guten Ziele ringen, — nein, die Kampf, Vernichtung, Sieg und Beute wollen und die ruhige organische Entwicklung des Volkswohles auf lange Zeit stören.

Doch hoffen wir statt so düstrer Bilder, daß unser Vaterland nicht am Rande des Verderbens steht, sondern am Vor-

abend einer großen und schönen Zeit. Achtung und Vertrauen muß das Band zwischen Fürsten und Völkern knüpfen, wie zwischen den einzelnen Stämmen teutscher Lande. Durch vereinte Kraft muß sorgsam erforscht werden, welcher Reformen das gemeine Wohl bedarf. Die Kraft des ganzen Volkes muß aufgeboten werden und jede Stimme Gehör finden, die über die Angelegenheiten der Gesammtheit zu dem Herrscher und den Mitbürgern spricht.

---

# Die Fragen.

Mannichfach sind die Wünsche und Hoffnungen in allen Gebieten des gemeinen Wesens, verschieden die Ansichten über das, was taugt und nicht taugt — ein buntes Durcheinander der Köpfe, Zungen und Federn. Aber in einem Puncte stimmen alle zusammen, daß das bestehende Recht den ersten Anforderungen des Volkes nicht entspricht, und daß es eine der wichtigsten, dringendsten Angelegenheiten ist, ein taugliches Recht zu gründen.

Wie aber in einer so strebenden, erregten Zeit eine völlige Uebereinstimmung der Geister kaum in den obersten Grundsätzen gefunden wird, so auch in den wichtigen Fragen, ob das jetzige Recht in seiner Totalität zur Förderung seiner Bestimmung völlig untauglich ist, ob ein neues Recht gegründet werden soll mit Vernichtung des alten, oder ob eine bloße Umgestaltung genüge, weil das alte in seinen wichtigsten Bestandtheilen noch ausreicht.

Eine zweite wesentliche Frage, über welche gestritten wird, betrifft die Art der Reform. Es handelt sich vornehmlich, ob den Bedürfnissen des Rechts genügt wird, indem man alle brauchbaren alten und die neu zu gründenden Satzungen in einem Gesetzbuch zusammenstellt, als künftige einzige Quelle für das neu begründete Recht.

Die dritte der großen Fragen behandelt den Punct, welche Organe zur Arbeit der Reform berufen werden sollen, da die Bewältigung so wichtiger und schwieriger Aufgaben einzig davon abhängt, ob die Hände, die das Werk fördern sollten, möglichst tüchtig sind.

Diese Momente bilden die Lebensfrage der Reform, wenn

gleich in manchen Staaten in der Lust am Bauen und Zerstören an die letzte der drei kaum gedacht worden ist. Und doch thut nur Wärme und Feuer noth, nicht Gluth und Fieber. Es handelt sich um ein Werk nicht nur für die Gegenwart — es giebt auch Pflichten gegen die kommenden Geschlechter.

---

## Das Recht.

---

Vernunft und Geschichte lehren, daß nicht in starrer Isolirung, sondern in einem recht innigen, lebhaften Verkehr der Menschen die Bedingung liegt, von der die innere und äußere Wohlfahrt abhängt.

Je reger der Tausch dessen, was Geist und Arbeit geschaffen haben, je inniger das Band ist, was die Einzelnen zusammenhält, desto freudiger und mächtiger entfaltet sich bei Völkern und Einzelnen die größte Kraft, deren möglichste Steigerung einzig zum Ziele führt.

Das Zusammenleben der Menschen in lebhaftem Verkehr ist nur möglich, wenn gewisse Satzungen und Regeln als Gränzen der gegenseitigen Rechte und Pflichten beachtet werden, damit sich das eigennützige Streben der Einzelnen nicht auf demselben Felde feindlich begegne und in Kampf gerathe.

Die feinsten, aber nicht unwichtigsten sind für den Menschengeist nicht fixirbar, weil die Berührungen der Menschen sich in unendlicher Verschiedenheit gestalten. Ihre Erforschung ist Sache der individuellen Vernunft in den vorkommenden Fällen; Religion und Ethik sind bestimmt, die eifrige Erforschung und Beobachtung der gesellschaftlichen Pflichten in allen Berührungen zu sichern und zu erleichtern.

Da aber der Mensch bei aller Verschiedenheit nach Raum und Zeit auch viel Ständiges in seiner Natur hat, wie die Bedürfnisse, Bestrebungen, Gaben, Erlebnisse doch in ihren wesentlichsten Eigenthümlichkeiten sich immer auf dieselbe Weise verhalten, so ist es möglich, für diese immer vorkommenden gleichartigen Fälle der Berührung gewisse Regeln zu abstrahiren, deren Beachtung das friedliche Zusammenleben fördern und schirmen soll.

Diese Satzungen bilden das Recht. Ohne ihre Aufrechthaltung ist ein friedlicher Verkehr der Einzelnen nicht möglich, aber es wäre Irrthum, wenn man glauben wollte, daß ihre Beachtung für das Wohl der Gesellschaft ausreicht. Die Befolgung der feineren Regeln, mit deren Erforschung sich die Ethik beschäftigt, ist unerläßlich, wenn sich zwischen den Einzelnen ein festes, ihren Verkehr schirmendes Band knüpfen soll.

Das Ideal des Rechts ist ein solches, was die Bürger am willigsten und unverbrüchlichsten befolgen.

Seine obersten Erfordernisse sind, daß es vernünftig und erkennbar sei.

Ist es nicht vernünftig, d. h. dem Zwecke der Schirmung friedlich gesellschaftlichen Verkehrs nicht entsprechend, so ist es gar nicht vorhanden, da sich ein vernünftiges Volk im bürgerlichen Verkehre keinen Regeln fügt, deren Beobachtung seiner Wohlfahrt schädlich ist.

Eben so wenig Existenz hat ein Recht, dessen Satzungen vom Volke nicht anerkannt werden.

Das Recht ist so wenig ein Abgeschlossenes, der Vollendung fähiges, wie das Volksleben, dessen friedliche Entwicklung es beschützen soll. Die Berührungen der Einzelnen sind nach den Aenderungen der Zeit in Cultur, Bedürfnissen, geistigen und materiellen Verkehr stetem Wechsel unterworfen, das Leben des Volks ein fortwährend bewegtes Element,

der Stillstand wäre Rückschritt und Tod. So muß auch das Recht allen Veränderungen des Verkehrs getreulich nachfolgen, Verbrauchtes ausscheiden, Neues gründen, wenn nicht Verwirrung und Zwist in der Gesellschaft entstehen soll.

Wenn ein Volk im ruhigen Gange der Dinge sich aus dem Naturzustande allmählig zu einem geordneten Gange erhebt und keine schädlichen Einflüsse von innen oder außen die allmählige freie Entwicklung des Menschengeistes stören — unter solchen Bedingungen muß ein taugliches Recht entstehen. Mit der vernünftigen Gestaltung des Verkehrs müssen auch die Regeln von der Vernunft leicht und natürlich gefunden werden, welche die Berührungen der Einzelnen am sichersten von feindlichem Zusammenstoß abzuhalten vermögen. Sie entstehen unmittelbar aus der Vernunft, welche ohne äußeren Zwang die Art und Weise des Verkehrs und die Schranken von selbst ermittelt, welche sich der Einzelne bei seinem Thun auflegen muß, wenn er nicht mit dem Andern in Streit gerathen soll, der allem friedlichen Verkehr ein Ende macht.

Ein beträchtlicher Theil der Normen des Rechts wird mithin aus der Vernunft unmittelbar geschaffen. Aber wenn der Verkehr der Einzelnen lebhafter wird, mit der Cultur die Bedürfnisse steigen und mit ihnen der unwiderstehliche Drang, sie um jeden Preis auch auf Kosten des Nebenmenschen zu befriedigen, werden die Verhältnisse des Volkslebens feiner und verwickelter. Die Vernunft der Einzelnen vermag die rechten Regeln nicht mehr auf übereinstimmende Art zu finden, welche zur Schirmung des aufblühenden Verkehrs die sichersten sind und doch ist es erste Bedingung, daß sie von Jedem befolgt werden. Der Mensch unterwirft sein Handeln nur dann gewissen Schranken, wenn er die Ueberzeugung hat, daß auch seine Mitmenschen die gleichen Verpflichtungen anerkennen und Rechte, wie Pflichten, allen gemein sind.

Bei so gesteigerten Schwierigkeiten ist im natürlichen Gange das natürliche und sicherste Mittel, daß die Gesammtheit des Volks sich über gewisse Regeln im Wege der freien Uebereinkunft vereinigt und solche als Normen des Handelns den Einzelnen vorschreibt.

Zur Aufrechthaltung des Rechts gründet der Staat die Gerichtsanstalt. Auf Klage und Beschwerde eines Genossen über erlittene Kränkung eines Rechts sucht die Richtergewalt deren Grund zu ermitteln und schirmt mit Zwang und Strafe die Befolgung der Regeln, welche das Volk theils ohne äußeres Zuthun, theils durch Uebereinkunft als Recht festgestellt hat.

---

## Die Factoren des Rechts.

In diesem Gange, der sich vornehmlich durch Betrachtung des römischen Rechts deutlich unterscheiden läßt, des vollkommensten, das die Geschichte kennt, bewegt sich unter friedlich natürlichen Verhältnissen die Entwicklung des Rechts.

Aus dem vernünftigen Wissen und Willen des Volks erzeugt sich das Recht. Es geht unmittelbar aus dem Bewußtsein der Bürger hervor und äußert sich in ihrer übereinstimmenden Handlungsweise, in der Gewohnheit.

Diesem freien Element zur Seite steht die Gesetzgebung, durch welche die Berührungspunkte, welche die unmittelbare Vernunft wegen ihrer Schwierigkeit nicht genügend zu normiren vermag, eine äußere Feststellung erlangen. Sie wirkt ergänzend und bildend, wo das Gewohnheitsrecht unvollständig und ungewiß ist.

Das wesentliche Mittel, durch welches die Gewohnheit des Volkes äußere Erkennbarkeit erlangt, unentbehrlich für

die Gesetzgebung, deren Attributionen es häufig übernimmt, ist das Wirken der Gerichte. Wie die einzelnen Organe, welche das Recht gründen, in der Wirklichkeit nie abgeschlossen und isolirt thätig sind, sondern immer im Verein, so muß auch die Gerichtsanstalt unter die wesentlichen Factoren aufgenommen werden, durch welche sich das Recht erzeugt.

Mit dem Fortschreiten der Cultur wird noch im Leben eines gesunden Volkes ein weiteres Organ thätig — die freie Forschung der Kundigen des Volks, welche die Gewohnheit ermittelt, der Gesetzgebung vorarbeitet und der Richtergewalt beisteht. Wir bezeichnen dieses unentbehrliche Hülfsmittel mit dem Namen der Wissenschaft. Wesentlichen Einfluß kann sie nur äußern, wenn sie sich der schriftlichen Mittheilung ihrer Erzeugnisse, der Literatur, bedient.

Man mag sich über die metaphysische Stellung jener vier Factoren des Rechts und namentlich darüber streiten, ob der Gerichtsanstalt die Würde eines rechtserzeugenden Elements gebührt — in den Resultaten stimmen alle überein, daß sich das Recht durch gleichmäßiges Handeln der Einzelnen, durch Gesetzgebung und Wissenschaft bildet, und daß die angemessene Handhabung des Gerichtswesens eine unentbehrliche Bedingung der Rechtsbildung ist.

Zur Verständigung über Bedeutung und Verhältniß der Quellen des Rechts scheint es nöthig, sie einzeln zu betrachten.

Die Regeln, welche die Bürger ohne äußeres Zuthun im Bewußtsein ihrer Nothwendigkeit und Räthlichkeit beim gegenseitigen Verkehr stillschweigend beobachten, sind die vollkommensten. Denn sie werden befolgt; eben die Uebereinstimmung der Handlungsweise des Volks beweist die Vernünftigkeit der Gewohnheit. Sie wurzeln tief im Geiste des Volks, welches sie durch Tradition fortpflanzt — ihre Regeln werden am vollständigsten und willigsten erfüllt.

Das Gewohnheitsrecht ist der Kern des Volksrechts. Gesetzgebung und Wissenschaft sollen ergänzen und nachhelfen, und namentlich die Fortbildung erleichtern, wenn die veränderte Zeit die Gewohnheit zur unnützen und schädlichen Norm macht.

Allein ein ganz unentbehrlicher Gehülfe für die Förderung des Gewohnheitsrechtes in Vernünftigkeit und Erkennbarkeit ist das Wirken der Gerichtsanstalt.

Nur die einfachsten Rechte und Pflichten werden unmittelbar durch vernünftige Anschauung zur Erkenntniß gebracht. Es wächst aber je mit dem Steigen der Cultur die Masse der nutzbaren Güter, die Berührungen der Einzelnen werden zahlreicher und bedeutender, die Menschen begehrlicher nach Besitz und Eigenthum, und es machen sich mithin neue Regeln nöthig, welche in diesen feineren und rasch zunehmenden Verschlingungen dem Einzelnen feste Schranken anweisen sollen. Die zweite Bedingung des Rechts, äußere Erkennbarkeit, soll gleichfalls bei der neuen Schöpfung erreicht werden, denn nur dann kann das Recht seinem Zwecke entsprechen, wenn es gekannt wird.

Wenn die bestehenden Normen nicht mehr ausreichen, sei es weil ihre Befolgung nach den veränderten Verhältnissen zu Härten und Schädlichkeiten führen würde und sich der Verpflichtete daher gegen solche auflehnt, oder sei es, daß ein neues Verhältniß im Wechsel der Zeit aufgetaucht ist, was eine Normirung noch nicht gefunden hat, und dessen rechtliche Ungewißheit daher Streit unter den Betheiligten hervorruft, bei allen solchen Gewißheiten und Mängeln des Rechts entstehen Klagen über verletztes Recht, Rechtsstreitigkeiten, um deren Schlichtung die Gerichte von den betheiligten Bürgern angerufen werden. Die mit dem ersten Beginn des Staates entstandene Gerichtsanstalt soll entscheiden, wer Recht oder Unrecht hat, und erforderlichenfalls mit dem

Schwerte der Gewalt gegen den einschreiten, der im Unrecht ist.

Das Wirken der Gerichte bildet die wichtigste, fast die einzige Quelle, aus der sich erkennen läßt, welche Rechte eigentlich im Volke leben. Denn die Entscheidung der einzelnen Streitfälle zwingt den Richter, mit aller Kraft des Geistes die bestehende Gewohnheit zu erforschen und diese innere Operation leitet mithin zur geistigen Fixirung des Vorhandenen, zum Bewußtsein über das, was als brauchbare Rechtsregel besteht. Der Richterspruch giebt dem gefundenen Recht äußere Erkennbarkeit und verbreitet die angewandte Regel im Volke. Desgleichen wirkt die Richtergewalt, welche das bestehende Recht aufsucht, als ergänzendes und fortbildendes Element, wenn die alten Regeln nicht ausreichen oder verbraucht sind. Da der Richter sich wegen Vollständigkeit des Rechts der Entscheidung nie entschlagen darf, weil sonst der Rechtsfrieden im Staate verschwinden und Eigenmacht an seine Stelle treten würde, so muß die Richtergewalt ein unzertrennlicher Begleiter namentlich des Gewohnheitsrecht sein, und die übrigen Rechtsquellen, Wissenschaft und Gesetzgebung, fallen mit ihr zusammen. Der Richter übernimmt das Geschäft der wissenschaftlichen Forschung, er giebt, über neu entstandene Verhältnisse urtheilend, in Wahrheit Gesetze und erscheint so bei gesunden Justizzuständen als der eigentliche Träger des Rechts.

---

## Volk. Die Bürger und das Recht.

Fragen wir nun nach dem Subject, von welchem im natürlichen Gange der Dinge alle diese Verrichtungen der Rechtserzeugung geübt werden, so ergiebt sich Folgendes.

Wenn die Satzungen des Rechts zur Aufrechthaltung des friedlichen Verkehrs der Gesellschaft ein taugliches Mittel bilden sollen, so müssen sie so eingerichtet sein, daß sie vom Bürger vollständig befolgt werden.

Daß die Erfordernisse der Vernünftigkeit und Erkennbarkeit hier unerläßlich sind, bedarf der Wiederholung nicht.

Das Recht, mit der Ethik, Glied einer Kette, beruht wie diese, lediglich auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Der freie Mensch unterwirft sein Thun, die Triebe seiner Sinnlichkeit nur dann gewissen Schranken, wenn er erkennt, daß sich auch der Nebenmensch den gleichen Beschränkungen der Freiheit fügt. Die Gewißheit, daß er, wo er als Verpflichteter erscheint, bei treuer Befolgung dieser Pflicht auch von der Gesellschaft in gleichen Fällen wieder als Berechtigter anerkannt werden und daß sich der Verpflichtete seinen Verbindlichkeiten gegen ihn nicht entziehen wird und darf, wenn er im Verkehre einmal als Berechtigter erscheint — hält das Recht und den Staat zusammen, bildet die Grundlage zum Verein der Gesellschaft.

Besteht das bürgerliche Recht lediglich aus den Rechten und Pflichten, welchen sich die Bürger beim gegenseitigen Verkehr zu unterwerfen haben, wenn die Verbindung bestehen soll, so entspricht nichts mehr der Vernunft, als daß die Subjecte, welche diese Pflichten erfüllen sollen, solche selbst zu schaffen und festzustellen haben. Die Genossen der Gesellschaft, welche die Satzungen des Rechts befolgen sollen, haben sie auch zu gründen.

Nur aus der vernünftigen Thätigkeit derer, die verkehren, d. h. der Bürger kann ein vernünftiges Recht hervorgehen, ein Recht, was den Bedürfnissen des Verkehrs in allen Beziehungen entspricht. Nur das Volk vermag die angemessenen Normen aufzufinden, welche nach den

Eigenthümlichkeiten seines Charakters, seiner Sitte und Denkweise die richtigen sind.

Eben so absolut nöthig ist die Thätigkeit der Bürger in Hinsicht auf die zweite Grundbedingung — die Erkennbarkeit des Rechts. Dessen Satzungen können und müssen dem Bürger dann am vollständigsten bekannt und einleuchtend sein, wenn er sie selbst geschaffen hat. Dadurch ist das Rechtsbewußtsein im Volke am sichersten zu erreichen.

Darüber ist kein Streit, daß das Recht, wie der Staat, naturgemäß und ursprünglich im Volk, durch das Volk und für das Volk geschaffen wird.*

Allein die große Frage, welche hier, wie in allen übrigen Gebieten des Staatslebens, unsere strebende Zeit bewegt, ist anders zu fassen.

Die Einfachheit der alten Zustände ist längst dahin. Die Bedürfnisse der Menschen haben sich mit dem Fortschreiten der Cultur auf einen hohen Grad gesteigert und mit ihnen der Drang der Einzelnen, sie um jeden Preis zu befriedigen. Vornehmlich in den volkswirthschaftlichen Verhältnissen der Völker ist eine Thätigkeit eingetreten, welche den Alten unbekannt war. In Industrie, Ackerbau und Handel erscheinen unzählige, oft völlig neue Berührungen und in allen Zweigen des Volkslebens entfaltet sich ein großartiger, mannichfacher Verkehr. Mit Windeseile tauchen neue Formen auf und alte verschwinden.

Daß sich bei der ungemein gesteigerten Mannichfaltigkeit der Berührungen der einzelnen Volksgenossen die Schwierigkeit der Erzeugung und Fortbildung des Rechts sehr erhöhen muß, wird wohl von Niemanden bestritten werden können. Als die Menschen genügsamer, unthätiger waren, mochte

* Es ist dieß auch von einem der trefflichsten Rechtsforscher dargethan worden, von v. Savigny, den Niemand für einen Democraten erklären wird. System des heut. römisch. Rechts §. 7, 8, 10.

ohne sonderliche Gefahr dem Bürger die Feststellung der Regeln des Rechts überlassen bleiben, namentlich Gesetzgebung und Richterspruch. Wir finden in der Vorzeit auch des teutschen Vaterlandes immer das Volk im Besitze dieser wichtigen Verrichtungen.

Die steigende Schwierigkeit der Verhältnisse des öffentlichen Lebens bei ihrer großen Wichtigkeit hat in Zusammenhang mit der politischen Geschichte der Völker völlig neue Ansichten der Staatslehre hervorgerufen. Mögen sie noch so allgemein verbreitet sein — es ziemt der wissenschaftlichen Forschung nicht, die Meinungen der Zeit als ein Gegebenes, Unumstößliches zu betrachten. Um die Mängel des Bestehenden zu erkennen, ist es erforderlich, mit unermüdlichem Auge die Ursachen zu durchdringen, welche die Gestaltungen der Gegenwart hervorrufen und beherrschen, so weit es menschliches Streben vermag.

Besonderer Betrachtung muß der Satz aufbewahrt bleiben, der durch das Leben der modernen Gesellschaft geht, daß in der Staatsverbindung die oberste, fast die alleinige Bedingung der Volkswohlfahrt gelegen sei, daß von ihrer Gestaltung Heil oder Unheil der Völker abhänge, daß einzig sie für alle Ereignisse der Nation, für schlimme und gute Tage verantwortlich sei, und daß alle Freiheit des Individuums im Staate aufgehe und nur so weit Geltung ansprechen dürfe, als sie vom Staate erlaubt wird. Da bedurfte es anderer Mühen und anderer Kräfte, um unsern Staatskünstlern den Satz einleuchtend zu machen, daß die Staatsverbindung nur eins von den Mitteln ist, deren angemessene Realisirung zur Wohlfahrt des Volkes führt, und daß sie Schranken ihres Thuns, förmliche Rechte und Pflichten den Bürgern gegenüber anzuerkennen hat, nicht bloß die gnädigen Rücksichten der s. g. Staatsraison. Der Einzelne opfert dem Vereine keineswegs Persönlichkeit und Vermögen, wie der trübe

Herrnhuter oder der stumpfe Klosterbruder. Gerade zum Schutz jener Rechte tritt er in die Staatsgesellschaft. Seine Wohlfahrt aber wird nur von seinem eigenen Wirken, von der energischen Entfaltung seiner geistigen und materiellen Kraft abhängig sein, so weit sein Geschick in menschlicher Hand gelegen ist.

Am andern Orte mag der Streit wieder aufgenommen werden über die Bestimmung, die Rechte und Pflichten des Staats. Hier gilt es, die Frage zu erörtern, ob nach den Verhältnissen der Gegenwart die Gründung des Rechtes zu den Rechten und Pflichten der regierenden Gewalt des Staates gehöre, so daß solche dem Volk, d. h. den Bürgern im Gegensatze zu der Regierung völlig entzogen wären.

Auch hier sei erlaubt, die eigentliche Frage über die Rechte und Pflichten der regierenden Gewalt den Bürgern gegenüber zu umgehen, da eine Verständigung über so wichtige und bestrittene Grundsätze hier nicht thunlich ist. *

Die Frage soll hier nur erörtert werden, ob ein bürgerliches Recht möglich ist, dessen Gründung nicht die Bürger, sondern der Fürst, oder in Republiken eine Mehrzahl von Regierenden, übernommen haben.

Muß man als das erste Erforderniß eines geeigneten Rechtssystems bezeichnen, daß es von den Bürgern vollständig und allgemein befolgt wird, so kann Niemand be-

* Damit soll aber nicht gesagt sein, daß nach den Anforderungen der Zeit klares Bewußtsein über solche Lebensfragen der Staatslehre zu umgehen wäre. Soll bei Herrschern und Bürgern Eintracht und emsiges Zusammenwirken, bei den erstern Mäßigung, bei den andern Vertrauen, Zufriedenheit und der rechte Eifer zum Bauen, nicht zum Zerstören einkehren, so ist es unabweisbares Bedürfniß, daß die Kundigen der Nation unter dem Schutze der Regierung mit voller, redlicher Kraft und ohne Censurschranken durch das mächtige Organ der Presse in ein Gebiet Licht bringen, dessen Dunkelheit Fürsten und Bürger zu feindlichen Zusammentreffen zu führen droht.

streiten wollen, daß im Volke verschiedene Bedingungen vorhanden sein müssen, Eigenschaften des Willens und des Wissens der Bürger.

In ersterer Beziehung kann aber nichts einleuchtender sein, als daß die Bürger sich im Verkehre den Pflichten am willigsten unterwerfen, die sie selbst durch ausdrückliche oder stillschweigende Sanction als Regeln ihres Handelns gegenseitig festgestellt haben. Denn die Ueberzeugung, daß der Verpflichtete in gleichem Falle vom Mitbürger als berechtigt anerkannt werden wird, ist der wichtigste Bestimmungsgrund für den Einzelnen, der ihn antreibt die Reize des Egoismus und der Sinnlichkeit zu verachten und seinen Obliegenheiten gegen den Andern treulich nachzukommen, wenn ihm auch in vielen Fällen deren Befolgung ein Uebel dünken mag. Also auch abgesehen von allen übrigen Gründen, so muß das Recht das vollkommenste sein, was so viel möglich auf einem Uebereinkommen derer beruht, welche dadurch gegenseitig berechtigt und verpflichtet werden sollen.

Der gute Wille der Bürger muß mithin die gehörige Befestigung erhalten, wenn ihnen die Feststellung jener Normen selbst überlassen ist. Auch im unterdrücktesten Volke lebt das Gefühl für Freiheit. Alles Große und Höhere gedeiht nur, wenn es auf dem Boden der Freiheit wurzelt und so werden auch die Satzungen des Rechts dem Volke nur dann lieb und ehrwürdig sein, wenn sie das Resultat seines eigenen, vernünftigen und freien Willens, nicht einer zwingenden Obergewalt sind.

Eben so wenig ist es möglich, das der Bürger solche Rechtsnormen kenne, die ohne sein Zuthun von ganz andern Personen geschaffen worden sind. Es kann gar keinen allgemeineren, aber unverständigeren Wahn geben, als daß sich der Bürger zum Studium von Gesetzbüchern verstehen werde,

die das Werk einiger Gelehrten sind und an deren Gründung er nicht den mindesten Antheil gehabt hat.

Ein genügendes Recht ist nur ein solches, was von den Bürgern selbst geschaffen worden ist, die seine Normen befolgen sollen. Nur dann ist es ihnen bekannt, nur so übt es Einfluß auf den legalen Willen der Bürger, von dem einzig die Aufrechthaltung des Rechtszustandes in der Staatsgesellschaft abhängt.

---

## Teutsche Rechtszustände.

So einhellig auch die öffentliche Meinung, die Stimme der Gelehrten und der Regierungen in dem Einen sind, daß das in den teutschen Landen bestehende Recht den ersten Anforderungen nicht entspricht, so kann es doch bei Erörterung der Reformfrage der Forschung unmöglich genügen, jenen Satz als ein unumstößliches Axiom zu betrachten und ohne Weiteres zu den Mitteln überzugehen. Unsere kühnen Reformer in den Kabinetten und Ständekammern mögen ohne Weiteres einen Professor beauftragen, daß er gegen angemessene Diäten und mit der Aussicht auf einen Geheimenrathstitel das neue Recht schaffe, was die Wohlfahrt einer großen Nation schirmen soll — der Wissenschaft ist ein solches Verfahren unwürdig. Sie soll nicht auf die Ordre des Ministers oder des Großraths, oder nach dem Geschrei der Menge ihre Kraft entfalten, rasch oder langsam, wie ihr der Steuermann befiehlt. Nein — mit redlicher Besonnenheit soll sie die Tugenden und Mängel des Bestehenden untersuchen und mit Hülfe der Lehren der Vergangenheit

ruhig bewußt die große Aufgabe zu bewältigen suchen, deren richtige Lösung mit der Wohlfahrt der jetzigen und der kommenden Geschlechter in innigem Zusammenhang steht.

In dem Eingange vorliegender Arbeit sind die obersten Erfordernisse festgestellt worden, ohne deren Existenz ein taugliches Recht nicht gedacht werden kann. Die einzelnen Factoren wurden bestimmt und ihre Hauptbedingung, und es wird hiernach die Untersuchung minder schwierig sein, ob die Zustände des teutschen Rechts befriedigend sind, oder nicht, und in welchem Theile des großen Gebiets die kranken Stoffe enthalten sind, ohne deren Ausscheidung das Recht nicht genesen wird.

Die Länder teutscher Nation zerfallen in zwei Theile,

1. in solche, wo das römische Recht mit Particulargesetzen besteht,

2. in Staaten mit neuen Gesetzbüchern.

Obwohl die Haupteigenthümlichkeiten des teutschen Rechtswesens beiden gemein sind, erfordert doch die Behandlung der zu lösenden Fragen mannigfach eine Trennung.

---

## Haben wir ein vernünftiges Recht?

Das Recht begreift die Regeln, deren Beachtung die friedlichen Berührungen der Menschen in gegenseitigem Verkehr schirmen soll. Die Berührungen der Einzelnen, wie der Völker sind nichts Unveränderliches, Form und Zahl ist in stetem Wechsel und gestaltet sich nach inneren und äußeren Bedingungen auf neue, verschiedene Weise.

Je lebhafter der Drang nach Wohlfahrt in den Einzelnen ersteht, je mehr sich die Bedürfnisse häufen, desto rascher und beweglicher wird der Verkehr. Er schafft neue

Berührungsarten, und mit dem Aufblühen der Cultur gründet und vernichtet unaufhaltsam in allen Gebieten des Menschlichen der wunderbare Proteus mit seinen tausendfachen Verschlingungen — die Zeit.

In wie raschem Umschwung bewegt sich doch unser Jahrhundert! Wie ist in Staat, Wissenschaft und Kunst Alles so ganz anders geworden! Welcher Wechsel in den Verhältnissen des materiellen Güterverkehrs, in Agricultur, Handel und Industrie! Und die Zeit hat sich wohl schwerlich schon erschöpft, neigt sich noch nicht zu Tod und Rückgang, sondern wir stehen am Anfang einer neuen Epoche, welche in der Völkergeschichte noch nicht erfunden ward, so weit der menschliche Blick in die vergangenen Jahrhunderte zurückreicht. Ueberall Leben und Bewegung, rasches Entstehen und Vergehen.

Daß das Recht so wenig ein Stillstehendes, Abgeschlossenes ist, wie das Volksleben, zu dessen Schutz es berufen ist, bedarf der Wiederholung nicht. Es ist im gesunden Zustande ein ewig bewegtes Element, was mit derselben natürlichen Raschheit den Veränderungen des Verkehres treu und vollständig zu folgen hat, als sich dieser unter dem Einflusse der Verhältnisse anders gestaltet. Die Zeit gründet nicht nur Neues, sie vernichtet, sie bewegt sich oft im Wechsel der Extreme; den Menschen erscheint heute als höchstes Bedürfniß, was ihren Vätern gleichgültig und verhaßt war, ihre Ansicht verdammt, was den vergangenen Generationen wünschenswerth schien.

Soll nun unter so rasch wechselnden Verhältnissen der friedliche Verkehr der Einzelnen vom Recht Schirm und Anregung empfangen, so ist nichts unerläßlicher, als daß es für die neu entstandenen Berührungen die Norm gründe, welche zur Verhütung feindlichen Zusammentreffens die geeignete ist. Je rascher bewegt das Volksleben ist, desto

dringender ist die energisch besonnene Fortbildung des Rechts. Denn folgte es den Veränderungen des Verkehrs nicht, behielte es Gebote bei, welche nach den Forderungen der Zeit nicht mehr nützlich, sondern schädlich sind, gründete es für neu entstandene Berührungen nicht neue Satzungen, so würde Störung, feindliche Begegnung allenthalben eintreten und das bürgerliche Leben aller Vortheile entbehren müssen, welche ein gehöriges Recht in Förderung der gesellschaftlichen Interessen hervorzurufen vermag.

Ein vernünftiges Recht kann mithin nur ein solches genannt werden, was dem Wechsel der Verhältnisse des Volkslebens treulich folgt und für jedes neu erstandene Bedürfniß rasch und im besonnenen Zusammenhang mit den übrigen Theilen des Rechtssystems die neue Norm gründet, welche nach den Forderungen der Vernunft nützlich und nothwendig erscheint.

Haben wir in Teutschland ein solches Recht?

Die allgemeine Stimme der Nation giebt auf die Frage genügend Antwort, wenn gleich über den Sitz der Mängel Klarheit und Uebereinstimmung nicht gefunden wird.

Die Hauptbestandtheile der teutschen Rechtssysteme sind:

1. das Recht der alten Römer, vor vielen Jahrhunderten in einem romanischen Volke entstanden, in einer Zeit, deren Eigenthümlichkeiten in wichtigen Stücken gerade den Gegensatz der neuen bilden;

2. das canonische Recht, eine Schöpfung der Hierarchie des finstern Mittelalters;

3. Gewohnheiten der alten germanischen Stämme, Städte, Gemeinden und anderer Corporationen;

4. die Gesetze der ehemaligen Reichsgewalt;

5. Gesetze der einzelnen Territorialstaaten.

In Oestreich, Preußen und dem überrheinischen Theile Teutschlands bestehen Gesetzbücher, welche höchstens unter

subsidiärer Beibehaltung der ältern Rechte die alleinige Quelle für das bürgerliche Recht bilden.

Vergeblich forscht man in einem teutschen Staate nach einem Zustand, der den ersten Anforderungen an das Recht entspräche. Wo fände sich ein einziges Land, in welchem das Recht auf eine Weise gestaltet wäre, daß es den neu entstehenden Veränderungen des gesellschaftlichen Verkehrs in organischer Fortbildung zu folgen vermöchte?

Das teutsche Recht ist in einem Zustande der Stagnation, welcher der völligen Verwesung gleicht.

Je thätiger sich das Volksleben entwickelt, je feiner und mannichfaltiger die Berührung der Einzelnen, je reicher die Zeit an neuen Verhältnissen des Verkehrs, desto kläglicher ist die Bewegung des Rechts, aus der alles Leben erstorben scheint. Und doch häuft eben die wunderbare Thätigkeit des Volkslebens die Zahl der feindlichen Berührungen der Einzelnen auf die höchste Summe, es steigt die Gefahr der Störung des rechtlichen Friedens, je strebender, begehrlicher, thätiger der Mensch wird.

Es kann nichts Traurigeres, Schädlicheres geben, als den jetzigen Zustand des teutschen Rechts. Während die Anforderungen an das Recht und dessen Bedeutung mit dem sich so großartig entfaltenden Verkehre den höchsten Grad erreichen müssen, erlischt allmählich die letzte erzeugende Kraft in dem veralteten Rechtsorganismus zu einem Zustande völliger Erstarrung.

Ja, die Volksstimme hat Recht, wenn sie es für eine unabweisbare Aufgabe der Zeit erklärt, daß ein neues Recht geschaffen werden müsse. Es giebt der Gesetze und Gesetzbücher genug — aber kein genügendes Recht. Ihre Regeln entsprechen der Vernunft nicht, da sie für Verhältnisse gegeben sind, die großentheils der Strom der Zeiten verschlang.

---

## Ist unser Recht erkennbar?

Was nicht existirt, kann das erkennbar sein?

Aber es wäre thörichte Uebertreibung, läugnen zu wollen, daß sich in sämmtlichen Gebieten des Rechtssystems noch viel Brauchbares findet, bei dem die bestehenden Normen noch ausreichen. Der Typus der Menschennatur ist in den roheren Zügen bei allen Völkern und zu allen Zeiten derselbe geblieben, und darum werden die Berührungen der Menschen neben den wechselnden, auch ständige Formen haben, die sich nie oder doch nur langsam verbrauchen. So sind Familie, Eigenthum, Verträge gewissen Grundsätzen unterworfen, die bei jedem gesitteten Volke Geltung behauptet haben, das die Geschichte kennt.

Aber leben die Regeln der römischen und germanischen Gewohnheitsrechte, der neuen Gesetzgebungen im Bewußtsein des Volkes? Ist es möglich, daß der Bürger die Compendien studiere, in welchen der Vorrath des gültigen Rechts von den Rechtsgelehrten niedergelegt worden ist? Daß ihnen die Quintessenz vieler Kameelladungen von Büchern, die dickleibigen corpus juris civilis und canonici zugänglich seien, wird kein Verständiger behaupten wollen.

Ist es besser in den Ländern mit modernen Gesetzbüchern?

Die große Katharina II. von Rußland verordnete zwar in edlem Eifer: „es solle ein Civilgesetzbuch in der Landes„sprache geschaffen werden, was jedem Bürger völlig ge„läufig sein müsse" — aber die feurige Semiramis des Nordens hat da etwas verlangt, was bis jetzt auf Erden noch nicht erreicht worden ist und auch wohl schwerlich erreicht werden wird.

Alle modernen Gesetzbücher sind schon ihrer Form wegen den Bürgern fast unzugänglich, da sie abstracte Sätze enthalten, deren Anwendung nur bei einem hohen Grade geistiger Bildung richtig erfolgen kann. Es ist unmöglich,

daß der gebildete Bürger durch einen geistigen Prozeß den organischen Zusammenhang zwischen der einzelnen Regel und dem ganzen Rechtssysteme finde, der allein zu richtigen Schlüssen führt. Einzelne Formen und Regeln mögen dem verständigen Leser verständlich sein, die schwierigeren Gebiete des Systems, über die er gerade Belehrung sucht, werden seiner Forschung immer verborgen bleiben. Auch sind die übrigen Rechtsquellen, die in den Ländern mit Gesetzbüchern eben so unentbehrlich für die Rechtsbildung sind, die Richterpraxis und die Wissenschaft, die das Gesetzbuch ändern und bessern sollen, in ihren Resultaten dem Einzelnen nicht zugänglich, und so bleiben die Satzungen des Gesetzbuchs von ihm in vielen wesentlichen Puncten völlig ungekannt. Ueberhaupt wird sich der gesunde Mensch zu dergleichen trockenen und mühsamen Studien nie verstehn.

Die Behauptung wird wohl von Niemandem, der das Volk kennt, verneint werden dürfen, daß ein genügender Grad von Rechtskenntniß unter den Bürgern in Teutschland nirgends gefunden wird, und daß viele Rechtsübertretungen geschehen, weil der Bürger sich der entgegenstehenden Regel des Gesetzes nicht bewußt ist. Lebt aber die fortbildende Kraft des Rechts in Teutschland nur in den für den Laien unsichtbaren Bestrebungen der Wissenschaft, ist deren Thätigkeit aber, wie gezeigt werden wird, äußerst gering, so darf nicht befremden, daß eine völlige Ungewißheit des Rechts gerade in den wichtigsten Angelegenheiten des modernen Volksverkehrs allgemein zu beklagen ist.

---

Der Zustand des teutschen Rechts ist ein kläglicher und eines gebildeten großen Volkes unwürdig.

Bedingt nur das treue Zusammenwirken aller Ograne, die bei dem schweren Geschäft der Rechtsgründung thätig zu

werden haben, die Bildung eines zeitgemäßen, den Veränderungen des Volkslebens rasch und sicher folgenden Rechts, so wird untersucht werden müssen, in welchem Theile des Organismus die Krankheit vorzugsweise zu finden ist.

---

## Freies Gewohnheitsrecht.

Der natürliche Gang eines gesunden Rechts ist, daß die Bürger die Rechte und Pflichten selbst bestimmen, die sie bei ihrem Verkehr für die nützlichsten halten. Es ist oben ausgeführt, daß diese aus der freien rechtserzeugenden Kraft des Volkes unmittelbar hervorgehenden Satzungen die vollkommensten sind, weil sie vom Bedürfniß hervorgerufen tief im Bewußtsein des Volkes wurzelnd, von ihm am willigsten und vollständigsten befolgt werden. Sie müssen den Kern jeden Rechtssystems bilden und die Aufgabe der Wissenschaft, wie der Gesetzgebung kann keine andere sein, als mit voller Thätigkeit die vernünftigen Regeln zu erforschen, die sich als Normen des Verkehrs im Volke bilden, sie äußerlich zu fixiren, auf ihrer Basis fortbauend die Lücken zu vervollständigen und zur Ausbildung des Rechts in Vernünftigkeit und Erkennbarkeit ihre ganze Kraft zu entfalten.

Das war der Gang des römischen Rechts, das durch seine Trefflichkeit noch nach Jahrtausenden unentbehrlich geblieben ist.

Unerläßliche Bedingung des Gewohnheitsrechts ist die Theilnahme der Bürger an der richterlichen Gewalt. Es ist nicht denkbar, daß das Volk ohne Veranlassung eines practischen Bedürfnisses auf dem Wege der Reflexion a priori grübelnd Satzungen ersinne und solche übereinstimmend feststelle — es sind äußere Thatsachen erforderlich, welche die zu normirenden Verhältnisse zur Kenntniß der Bürger bringen

und den Antrieb zur Erforschung der Regeln des Handelns hervorrufen, die wohl im Verkehr befolgt zu werden pflegen, aber deren sich die Handelnden nicht bewußt sind. Die Schlichtung der Streitfälle der Einzelnen führt zur Erkenntniß der Puncte, welche einer Normirung durch Rechtsregeln bedürfen. Sie giebt den Impuls zur Erforschung der Grundsätze, die als nothwendig und nützlich im Rechtssystem aufgenommen werden müssen. Die Aussprüche der Richtergewalt machen diese unsichtbaren Regeln dem Volke erkennbar, geben ihnen Ansehen und Geltung und sind das unentbehrliche Element für die Gründung eines sich historisch entwickelnden Volksrechts.

Den Beweis für die Wahrheit dieses Satzes liefert die Erfahrung. Nirgends haben sich genügende Gewohnheitsrechte zu bilden vermocht, wenn den Genossen der Gesammtheit nicht die Ausübung der Richtergewalt überlassen blieb. Das lehrt uns die Geschichte jeder kleinen Zunft, * wie der einzelnen Volksstämme Teutschlands. Nur da finden sich Volksrechte von historischer Entstehung, wo die Bürger in öffentlicher Versammluug zu Gericht saßen und unter thätiger oder passiver Theilnahme des Volks die concreten Streitfälle zu entscheiden hatten.

So viel über die Möglichkeit der freien s. g. historischen

---

* Ein wichtiger Theil des Gewohnheitsrechts, das Handelsrecht, hat sich in einer Zeit gebildet, wo die Bürgerfreiheit blühte, und der Einzelne noch an den Geschäften der Gesammtheit, auch am Richterspruche, Theil nahm. Findet eine directe Einwirkung des Handelsstandes auf die Angelegenheiten der Justiz in den wenigsten Ländern Statt, so sind seine Genossen doch immer nicht ohne allen Einfluß auf solche; viele kaufmännische Processe werden von Kaufleuten als Schiedsrichter geschlichtet und häufig werden sie von den Gerichten als Sachverständige zugezogen. Uebrigens ist auch im teutschen Handelsrecht so wenig fortbildendes Leben, als in den übrigen Zweigen des Rechts, eben weil man dem Handelsstand die thätige Theilnahme an der Justiz entzogen hat.

Rechtsbildung nach den Verhältnissen der jetzigen Zeit gestritten werden mag, so wird doch Niemand läugnen dürfen, daß sich in unserm jetzigen Rechtsleben kaum eine Spur dieser wichtigen Rechtsquelle mehr auffinden läßt. Die Richterjustiz, die unentbehrliche Bedingung des Volksrechts, ist nicht mehr in den Händen der Bürger, sondern einer bestimmten, abgeschlossenen Bürgerclasse, nur Mitgliedern des Juristenstandes anvertraut. Nicht die Genossen des Volks, welche die Verhältnisse des Verkehrs darum am besten kennen, weil ihr Handeln selbst solchen bildet, nicht die thätigen Organe, deren Wirken eben das Volksleben ist, haben Theil an den Verrichtungen der Richtergewalt, sondern nur die Genossen einer Gelehrtenzunft, deren ganzer Bildungsgang, Stellung, Verhältnisse sie dem eigentlichen bürgerlichen Verkehr entfremden, und höchstens eine beschauliche Rolle bei dessen Bewegungen gestatten.

Die Staatsgewalt hat die Rechtsbildung unter ihre Rechte und Pflichten aufgenommen und vergönnt den Bürgern keine freie Gestaltung der Rechtsnormen mehr. Durch die Gesetzgebung übt sie das Geschäft der Gründung und Fortbildung und darf consequent keine Gewohnheitsrechte gestatten, weil eben dadurch die Einheit des Rechtssystems gestört und die größte Verwirrung eintreten müßte.

## Gesetzgebung.

Im natürlichen Gange darf die Gesetzgebung nur ein ergänzendes Element der Rechtsbildung sein. Der freien Rechtserzeugung durch das Volk sorgsam folgend, soll sie schaffen, wo eine übereinstimmende Regel vom Volke, den Gerichten und der Wissenschaft wegen der Schwierigkeit des Verhältnisses nicht leicht gebildet werden kann, ergänzen,

wenn jene natürlichen Factoren nicht zureichen, fixiren, wo die Regel nicht erkennbar ist.

Nur wenn sie dieß Verhältniß anerkennt, kann sie ihrer Aufgabe genügen.

Es ist schon ein Grundgebrechen teutscher Rechtszustände, daß man fast allgemein die Gesetzgebung für die allein zulässige Quelle der Rechtserzeugung zu halten scheint. Am weitesten ist man in Oestreich, Preußen und dem überrheinischen Teutschland gegangen, wo besondere Gesetzbücher bestehen, aus welchen das Recht des Landes geschöpft werden soll. Aber in allen übrigen Ländern tritt die Legislation als Rechtsgründerin auf, und wenn sie in einigen Staaten keine Thätigkeit zeigt, so geschieht es wahrhaftig nicht aus Anerkennung ihrer natürlichen Grenzen — Niemand wagt zu bezweifeln, daß jene wichtige Verrichtung unter ihre Recht und Pflichten gehört.

Wo fände sich aber eine Gesetzgebung, welche ein taugliches Recht zu gründen vermocht hätte? Zwar an Gesetzen fehlt es nicht, die legislatorische Fruchtbarkeit unsrer Cabinette und Ständekammern überschreitet alles Maaß, aber welches Land hat bis jetzt auf diesem Wege ein Recht gegründet, was nur als eine Basis für weitere Entwicklung dienen könnte? Man hat gestückt und geflickt, aber ein taugliches Gewand ist nicht daraus geworden.

Daß die neuen Gesetzbücher die schwere Aufgabe nicht im entferntesten zu lösen vermochten, zeigt die endlose Zahl der Rechtscontroversen, das sichere Kennzeichen der Rechtsungewißheit. *

---

* Der befriedigende Zustand der Länder mit französischer Gesetzgebung entspringt wahrlich nicht aus dem sehr mangelhaften code civil, sondern aus der trefflichen Einrichtung des Gerichtswesens, welches die Lücken ergänzt oder doch minder fühlbar macht.

Da ist man denn in der Noth auf allerlei verzweifelte Auswege gerathen, wie z. B. in Preußen, wo der Justizminister durch Rescripte das Geschäft der Rechtsfortbildung ausübt, weil sonst das ganze Recht in sich zerfallen müßte.

Von einer Theilnahme der Bürger an dem Geschäft der Legislation ist aber nirgends das Mindeste sichtbar. Einige Dutzend Ständeglieder wird Niemand für das Volk oder dessen Repräsentanten halten, wenn gleich die Verfassungsurkunde solches verordnet hat.

---

## Richterthätigkeit.

Den gänzlichen Verfall teutscher Civiljustiz, die absolut untaugliche Proceßform, die klägliche Organisation des Gerichtswesens darzustellen, liegt außer dem Zwecke gegenwärtiger Betrachtung. Am andern Orte * ward dargethan, wie das Anrufen des Richters, gewöhnlich mehr Uebel hervorruft, als die Rechtsverletzung selbst, zu deren Aufhebung der Proceß lediglich das Mittel sein soll. Kein Unbefangener wird bestreiten können, daß wegen der unerhörten Langsamkeit, Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit des gemeinen Processes die Gerichtsanstalt nicht den kleinsten Theil dessen leistet, was sie nach ihrer natürlichen Stellung zu leisten berufen ist.

Daß sie bei so kranken Zuständen den wichtigen Beruf, zur Gründung und Fortbildung des Rechts beizutragen, nicht zu erfüllen im Stande ist, bedarf der Wiederholung nicht.

---

* Meine Schrift: die teutsche Justiz. Stuttgart 1844 bei K. Göpel.

## Die Wissenschaft.

Unter so schlimmen Verhältnissen wird doch hoffentlich die freie Forschung der Kundigen die Bildung des Rechts und seine Entwicklung mit aller Kraft übernommen haben? Rühmen sich doch die Teutschen ihrer geistigen Tüchtigkeit, Gelehrsamkeit und ihres ehernen Fleißes wahrlich nicht mit Unrecht.

Vor dem Richterstuhle der Zeit wird die teutsche Rechtswissenschaft nicht besser bestehen, als die andern Factoren des Rechts. Wir haben ausgezeichnete Werke, deren Werth noch Jahrhunderte überdauern wird — aber leistet die wissenschaftliche Forschung wirklich etwas, was nur bescheidenen Ansprüchen genügen könnte? Wendet sie ihre volle Kraft auf die Gegenwart, auf die Bedürfnisse und Mängel jetziger Rechtszustände? Sucht sie mit energischem Eifer die Lücken auf, welche die Aenderungen des Volkslebens in den bestehenden Rechten hervorgerufen haben? Ist sie bemüht, aus den Lehren der Vergangenheit und den Aussichten der Zukunft neu aufzubauen, was der Besserung bedarf? Befaßt sie sich mit der Fixirung der unsichtbaren Rechtsregeln, weiß sie die Erkennbarkeit des Rechts zu fördern, Kenntniß und Bewußtsein unter alle Classen der Gesellschaft zu verbreiten?

Nein — ihr Streben ist dem erfreulicheren, leichteren Geschäft der Erforschung der Vergangenheit zugewandt, der Betrachtung des Rechts fremder und verschwundener Völker, aber nicht dem, was unsrer Zeit und unserm Rechte noth thut.

In den Ländern mit neuen Gesetzbüchern ist sie am allerärmsten, einige Commentare und Systeme sind alles, was dort die geistige Kraft so vieler Millionen zu Tage fördert. Mag man aber auch die Verdienste der teutschen Forschung noch so übertrieben erheben, so wird man doch das Eine nicht

läugnen können, daß die Bürger, d. h. das Volk im Gegensatze des Juristenstandes, auch nicht den mindesten thätigen Antheil an den Bestrebungen der Wissenschaft zu nehmen pflegt. In allen Stämmen der Teutschen zeigen sich rüstige Geister, die das geistige Gebiet mit aller Energie anzubauen bemüht sind, wie viel wird in Kunst und Wissenschaft im großen Vaterlande geleistet! Aber das Rechtswesen wird von den Tüchtigsten, deren kühne, oft übermüthige Speculation die ganze Schöpfung, das Höchste und Geheimste durchdringen will, geflohen, als sei es ein völlig unzugängliches Gebiet, das nur der betreten dürfe, der den Namen JCtus führt. Das Recht ist ein bloßer Tummelplatz der Juristen geworden, Einseitigkeit und Langeweile sind da zu finden, wie in einem Salon der Exclusiven. Da ist nirgends ein frischer Hauch, der aus den übrigen Räumen des geistigen Lebens auch in das dumpfe Rechtswesen hineinwehte, nirgends ein Vermitteln, Anknüpfen, überall starre, unfruchtbare Isolirung.

---

## Die Ursachen des Verfalls.

---

Wenn ein aus so mannichfachen Gliedern zusammengesetzter Organismus im Zustande völliger Auflösung ist, so kann nichts schwieriger sein, als die Organe zu ermitteln, deren fehlerhafte Gestaltung ursprünglich das Uebel hervorgerufen hat. Hat in dem künstlichen Gange ein einzelner Theil eine verkehrte Stellung angenommen, ist die Bewegung auch nur eines der vielen Räder und Federn der zusammengesetzten Maschine eine unrichtige, so muß dem völligen Stocken des Organismus ein Zustand verderblicher Bewegung vor-

angehen, in welchem auch die gesunden Theile von den kranken aus ihrer richtigen Stellung herausgerissen und in schädlichem Kampfe aufgerieben werden.

Es kann daher der Forschung nicht zugemuthet werden, die ganze Geschichte der Krankheit und den innern Zustand des Körpers mit detaillirender Vollständigkeit vor Augen zu legen, vielmehr genügt es, auf die hauptsächlichsten Erscheinungen und ihren innern Zusammenhang mit der Krankheit hinzuweisen.

1. Daß die Quelle der freien historischen Erzeugung fast gänzlich versiegt ist, daran tragen die äußeren Ereignisse unseres Vaterlandes Schuld. Ihm war es nicht, wie dem Römervolke vergönnt, sich allmählig aus kleinen Anfängen in ruhigen, allmähligen Wachsthum zu einem Weltstaat zu erheben — die letzten Jahrhunderte unserer Geschichte bieten nur Bilder gewaltsamer Kämpfe und Bewegungen von Eifersucht, Streit und völliger Zerrissenheit. Und nie wird Teutschland die Rolle einnehmen, die ihm unter den Nationen gebührt, wenn seine Stämme nicht einträchtig zusammenhalten in Frieden und Krieg.

Unser Land hat in kurzer Zeit einen Wechsel politischer Gestaltung erfahren, wie ihn keine andere Geschichte kennt. In den Gräueln eines 30jährigen Religionskampfes, des siebenjährigen und der blutigen französischen Kriege ward es schwach, zerrissen und arm. Das Bedürfniß einer kräftigen Staatsgewalt war ein unwiderstehliches und so mußten die Rechte und Pflichten der Regierungen auf eine Weise vermehrt werden, welche kein anderes civilisirtes Volk zu dulden pflegt.

Während die Thätigkeit der Staatsgewalt bei so sehr geschwächter Volkskraft unentbehrlich war, darf man sich nicht wundern, daß sie das richtige Maaß einzuhalten nicht

vermocht hat. Statt die Quellen des Nationalwohlstandes von ihren Hindernissen zu reinigen, durch Schirm und Anregung die schlummernden Kräfte der Bürger zu wecken und in demselben Maaße die Zügel nachzulassen, wie sich das Wollen und Können des Volks stärkt, ist in allen teutschen Ländern der Staat zu sehr ein Beamten- und Polizeistaat geworden, der nur im Regieren die Quelle der Wohlfahrt sieht. Regenten und Bürger sind einverstanden, daß des Volkes Glück einzig von den Regierungsmaßregeln abhänge und die Anmaßungen der Administratoren, wie die Ansprüche der Bürger, steigern sich auf den höchsten Grad. Freie Bewegung der Einzelnen ist untersagt, vom Staate erwartet aber auch Jeder sein Heil. Ist es zu verwundern, wenn bei so unnatürlich gesteigerten Ansprüchen an die Regierung sich die Opfer der Einzelnen an den Staat, die Eingriffe in ihre Freiheit, das ewige Gebieten und Verbieten vermehren müssen und daß die Völker auch ihren Antheil an der Verwaltung des Staats fordern, eine Forderung, die sich nicht mehr abweisen läßt? Wer darf darüber staunen, daß bei einer solchen Ausdehnung der Staatsgewalt die Bürger mit den Herrschern in einen Kampf gerathen, daß man sich über die Staatsform mit Erbitterung streitet? Wundere sich Niemand, daß das Volk um jeden Preis Garantieen fordert.

Wie sich bei den gedrückten Verhältnissen des teutschen Bürgers ein freies Volksrecht sollte bilden können, ist wahrlich nicht abzusehen. Man hat seine Freiheit durch eine Unzahl von Beschränkungen in Fesseln geschlagen, deren Schädlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird, daß man sie in der besten Absicht eines sogenannten Beglückungssystems geschaffen hat. Es hat mit dem freien Gehen auch den

Sinn für wahre Freiheit und Gemeinwohl verlernt und ist trotz der gesteigerten Cultur zu den einfachsten Verrichtungen des öffentlichen Lebens nicht mehr geeignet, denen seine einfachen Altvordern mit Leichtigkeit vorzustehen vermochten.

Mag auch die Schwierigkeit des Rechtsprechens sich durch die Fortschritte der Cultur sehr gesteigert haben, so ist es doch eine unvernünftige Uebertreibung, dem Bürger allen Antheil an dieser wichtigen Quelle der Rechtserzeugung ganz und gar zu entziehen. Es heißt das Kind mit dem Bade verschütten, wenn man hier, wie in allen Gebieten des öffentlichen Wohls, die Verwaltung ganz in die Hände der Regierung gelegt hat, die nun alle Rechte und Pflichten durch besondere, von den Bürgern getrennte Organe, den Beamtenstand, üben läßt.

Es giebt immer noch einzelne Zweige des Rechtswesens, in welchem der Bürger sogar ein besserer Richter sein wird, als die Männer aus dem Stande der Beamten, viele, in denen er seine Rolle mindestens nicht schlechter spielen würde, wenn man ihm die Bahn nur erst betreten ließe. Erst die Uebung giebt Kenntniß, Lust und Fertigkeit.

2. Daß auf dem Wege der Gesetzgebung so wenig Befriedigendes für unsern Rechtszustand geleistet wird, liegt theils an dem fast allgemeinen Wahne, wonach man die Legislation als die eigentliche und ausschließliche Quelle des Rechts betrachtet, während sie doch nur die Bestimmung hat, da ergänzend und nachhelfend einzutreten, wo die freie Rechtserzeugung durch das Volk und die Wissenschaft die Aufgabe nicht zu lösen vermögen.

Das ist aber noch kein Grund, in der Gesetzgebung das alleinige Mittel der Reform zu suchen, wenn die augenblickliche Thätigkeit der übrigen natürlichen Organe sich in keinem gesunden Zustande befindet. Wenn es vielmehr die Aufgabe besonnener Reform ist, die eigentlichen Factoren des

Rechts von ihren Gebrechen gereinigt wieder ihrer normalen Bewegung zuzuwenden, so ist nichts unfruchtbarer, als auf dem Wege gewaltsamer Sprünge der Gesetzgebung alle Attributionen des Aenderns und Gründens in die Hand zu legen.

Auch hier darf es nicht in Erstaunen setzen, warum die Versuche, auf dem Wege der Gesetzgebung ein taugliches Recht zu schaffen, so wenig geglückt sind.

Es ist menschlichen Kräften unmöglich, sämmtliche Regeln des Rechts, die im Volk und in der Wissenschaft leben, richtig und vollständig festzustellen. Welches sterbliche Auge kann die Verhältnisse des bürgerlichen Verkehrs im Ganzen und im Einzelnen mit Sicherheit durchdringen? Wem ist der Standpunkt verliehen, um in dem verwirrenden, ewig bewegten Getriebe der Menschen die nützlichen und nothwendigen Normen des Handelns klar zu überschauen? Ist nicht das Volksleben ein fortwährend thätiger Organismus, dessen Erscheinungen kaum erforscht, wieder dem Blicke entschwinden? Welchem Sterblichen wäre vergönnt, Verbrauchtes und Neues rasch zu ermitteln, und die passende Satzung dafür mit der Schnelligkeit zu erfinden, wie die Gestaltung des Volkslebens wechselt?

Und endlich wäre es auch möglich, die Rechtssätze vollständig zu erforschen, so fehlt es an einem geeigneten Mittel, um sie mit genügender Klarheit dem Volke erkennbar zu machen. Die Form der abstracten Regel ist eine durchaus unsichere, da sie nur durch künstliche Abstraction concreter Fälle gegeben werden kann und bei der Fassung daher immer Unrichtigkeiten einschleichen müssen, während die Anwendung nur durch einen mühsamen geistigen Proceß erfolgen kann, bei dem Fehlschlüsse sich nur zu leicht zu ereignen pflegen.

Darin liegt eine Hauptursache, warum fast alle bisherigen legislativen Versuche völlig verunglückt sind. Man hat sich nicht darauf beschränkt, der natürlichen Rechtserzeugung fortzuhelfen — nein, in thörichter Verblendung hat

man das ganze Riesenwerk unter die Attributionen der Gesetzgebung aufgenommen, und da ist denn ein verpfuschtes Machwerk entstanden, was aller Bedingungen, namentlich der Fähigkeit zur Rechtsfortbildung völlig entbehrt, was in der Form abstracter Gebote eingekleidet, dem Nichtjuristen, der solche befolgen soll, durchaus unzugänglich ist.

Ein weiterer Fehler, durch den die Gesetzbücher mißrathen sind, liegt in den Subjecten, denen man das schwere Werk aufzutragen pflegt. Auf gut Glück werden einige hochstehende Staatsbeamte und ein paar Theoretiker in die Gesetzgebungscommissionen ernannt, um in einer gegebenen Zeit gegen Diäten die Titanenarbeit der Rechtsgründung zu bewältigen. Ob sie den innern Beruf in sich finden, ob sie das A und O aller Gesetzgebungsarbeit, die Eigenthümlichkeiten des Volkslebens in ihren ständigen und wechselnden Elementen möglichst vollständig in sich aufgenommen haben — danach wird nicht gefragt, es genügt, wenn sie einen gewissen Dienstrang haben, im Ruf der Gelehrsamkeit, des philosophischen Scharfsinns stehen und bei Hofe gut angeschrieben sind. Giebt es doch nichts kläglicheres, als viele unserer practischen Juristen, die im Actenstaub und im ewigen Treiben im Geleise des Positiven alle freie Anschauung verloren haben. Und wie zahlreich sind die Theoretiker, welche die Welt nur aus Büchern kennen.

Welche ärmliche Controlle der Gesetzgebungsarbeit aber die Mittheilung an die Ständekammern sind, bedarf der Darstellung nicht. Auch bei dem gebildetsten Theile der Nichtjuristen ist weder Kenntniß, noch Interesse an den Rechtsverhandlungen vorhanden. Die Gründe sind oben erörtert worden.

So finden wir denn in den zahlreichen Producten unserer fruchtbaren Legislatoren fast nur verunglückte Versuche, die uns von dem richtigen Wege weit abgeführt haben.

Nirgends Klarheit, Consequenz, Rechtsgewißheit — es sind starre Sätze, die in's Leben nimmermehr einzugehen vermögen.

3. Warum das Wirken der Wissenschaft so gering ist?

Die Form und das Mittel wissenschaftlicher Bestrebungen ist die Literatur. Indem die Arbeiten der Forscher mit Blitzesschnelle durch den Druck verbreitet werden können, wird der unendlich wichtige Weg des Ideenaustausches möglich, durch den sich die Begabten in Rede und Gegenrede, in Wetteifer und Anregung über die Zeitfragen zu verständigen vermögen.

Der Dichter sucht sich einen stillen Hain, in dem er von der Menge ungehört, nur im Drange der innern Kraft seine Lieder singt — der Schriftsteller will Leser und Zuhörer. Es werden nur dann Bücher geschrieben, wenn man weiß, daß sie Leser finden, da es thöricht wäre, sich mit der Veröffentlichung geistiger Bestrebungen zu befassen, die nur von dem Pastetenbäcker oder Käsekrämer als Hülle ansprechenderer Kost im Publicum verbreitet werden. Wer sich zu dem mühsamen Geschäfte eines Autors versteht, verlangt, daß er mit seinen Büchern etwas nütze, er ringt nach der Anerkennung der Kundigen seines Volkes. Wenn endlich nach der eigenthümlichen Denkweise der Zeit die Erlangung materieller Vortheile ein entschuldbarer Grund ist, der zu geistigen Arbeiten antreibt, da in der Regel irdische Glücksgüter dem teutschen Gelehrten nicht in Ueberfluß beschieden sind, so wird man den prosaischen Satz gern oder ungern einräumen müssen, daß gute Bücher nur dann entstehen werden, wenn sie auf Leser rechnen können.

Wie groß ist die Fluth, welche von den Ufern der Pleiße Teutschland mit Büchern überschwemmt! Wieviel wird gelesen; der Soldat liest auf der Wache und der Köchin verbrennt der Braten, während sie das Abentheuer des

Schurimanns und des Großherzogs von Gerolstein verschlingt! Der Sinn auch für gute Lectüre faßt, durch die Fortschritte des Volksunterrichts angefacht, in allen Classen der Gesellschaft feste Wurzel und Jeder strebt nach geistiger Nahrung, die ihn erfreue oder belehre.

Aber wer kauft und liest unter den dreißig Millionen Bewohnern des Vaterlandes Bücher, die vom Recht handeln?

a) Aller Sinn für die wichtigen Interessen des Rechts ist in Folge unsrer kläglichen Zustände im Rechts- und Gerichtswesen aus dem Volke entschwunden und hat nur noch in der einzelnen Classe, dem Stande der Juristen, ein kümmerliches Leben. Höchstens der Jurist liest Schriften über das Recht.

Die Schaar der Rechtsgelehrten ist indessen im Vaterlande nicht klein und geht auch in den kleineren Staaten in die Hunderte und Tausende. Aber wie wenige beachten außer ihrem gewöhnlichen Handwerkszeuge, dem corpus juris, Martin's Lehrbuch, der Gerichtsordnung rc. neue Bestrebungen der Rechtswissenschaft! Warum? Weil unser beklagenswerthes Rechtswesen den Jüngern der Themis alle Lust am Recht entzieht, weil man sich nur aus Pflichtgefühl oder in der Aussicht auf Gelderwerb und Carriere dem juristischen Fache widmet, weil das rechte Leben, die innere Freudigkeit an den Bestrebungen der Wissenschaft, fast ganz entschwunden ist.

Man kauft nur Bücher, die man lesen muß. Nur ein practisches Bedürfniß, nur die Aussicht auf unmittelbare Anwendbarkeit schafft juristischen Arbeiten Leser.

Je mehr man sich aber dem Wahne hingiebt, daß das wichtige Geschäft der Rechtsfortbildung zu den Attributionen der gesetzgebenden Gewalt des Staates gehöre, desto mehr entschwindet alle freie literarische Thätigkeit aus dem Volke. Wer wird noch über neue Erscheinungen des Volks-

lebens, und über die Satzungen, die nach den Erfordernissen der Zeit und des Rechts die passenden sind, mühsam Bücher schreiben, wer wird sie lesen und auf dem literarischen Turnierplatze bestreiten wollen, wenn ein Gesetz zu erwarten steht, welches das zu besprechende Verhältniß gut oder schlimm in zahlreichen Paragraphen normirt und alle diese Bestrebungen mit einem Federstriche antiquirt macht? Was sind dann die schwierigsten Arbeiten kundiger Patrioten im Felde der Rechtsfortbildung? Alte Kalender, die man in den Maculaturtrog wirft, so wie der erste Schlag des neuen Jahres erschallt.

Und nun wundre man sich noch, warum die Wissenschaft so wenig rechtes Leben entfaltet. Geschrieben wird freilich genug, aber die begabten Geister, die zur Forschung vorzugsweise berufen wären, schweigen und wenden ihre Thätigkeit lohnenderen Verrichtungen zu, die dem Talent nirgends fehlen werden. Nur solche Bücher erfreuen sich noch einiger Leser, die einen berühmten Namen auf dem Titel tragen — um die andern kümmert sich höchstens die Literaturzeitung, deren lobende oder tadelnde Aussprüche die einzige Art der Beachtung sind.

b) Ein weiteres Hinderniß befriedigender Thätigkeit ist in Ansehung der wissenschaftlichen Forschung die Verschiedenheit der teutschen Rechtssysteme. Jedes kleine Land, in manchem jedes Städtchen, hat in wichtigen Beziehungen sein eigenes Recht. In so kleinen Rechtsgebieten ist an eine rege Thätigkeit der Literatur nicht zu denken. Es ist unmöglich, daß sich in lilliputanischen Bezirken Talente finden, die in edlem Wettkampfe die Rechtsfragen bearbeiten, schon darum, weil sie keine Leser haben würden. Auch in größeren — wer liest in Baden Schriften über das hessische Particularrecht?

c) Aber es giebt noch weitere innere Hindernisse eines lebhaften Aufschwungs der Wissenschaft.

Ein sehr bedeutendes liegt wieder in den kläglichen Verhältnissen unsers Gerichtswesens.

Am andern Orte* ward ausgeführt, wie die eigentliche Basis der wissenschaftlichen Forschung in dem Wirken der Justiz gefunden werden muß. Die Erscheinungen des practischen Gerichtslebens zeigen, welches Recht im Volke vorhanden ist, geben den Antrieb zur Erforschung des Rechts und zeigen die Stellen, welche einer bessern neuen Normirung bedürfen.

Aus der Entscheidung dieser concreten Streitpunkte hat sich das römische Recht gebildet und nie wird die wissenschaftliche Thätigkeit zu erheblichen Resultaten führen, wenn sie sich nicht an das Wirken der Gerichtsanstalt anlehnt und aus der Quelle des frischen Lebens schöpft.

Es ist aber auch dort gezeigt worden, wie sich bei unsern beklagenswerthen Justizzuständen die Thätigkeit der Gerichte nicht auf normale Weise bewegt. Sie werden nicht in den Fällen angerufen, wo die Unsicherheit des Rechts das richterliche Einschreiten wünschenswerth macht. Aus ihr kann das Rechtsleben des Volks nicht erkannt werden.

Wäre das Wirken der Gerichtsanstalt aber auch an sich eine brauchbare Quelle für die wissenschaftliche Forschung, so ist sie doch nicht als vorhanden zu betrachten, weil sie der Beobachtung ganz unzugänglich ist. So lange sich der Prozeß ganz unsichtbar in jahrelangen, papiernen, geisttödtenden Verhandlungen bewegt, so lange wird Instruction und Urtheil der Forschung unzugänglich bleiben, und wenn man auch die Pforten des Gerichtssaales für alles Volk öffnen wollte. Nur ein Verfahren, was den Rechtsstreit in seinen wesentlichen Ereignissen dem Zuhörer anschaulich und interessant macht; was sich der Eigenschaft der Continuität so

* Meine Schrift: die teutsche Justiz. S. 13.

viel möglich nähert, kann die brauchbaren Stoffe liefern, welche die Wissenschaft in freiem Streben verarbeiten soll.

d) Ein mächtiges Hinderniß ist endlich die verkehrte Organisation des Juristenstandes, wonach man eine Classe von Theoretikern und eine von Practikern geschaffen hat, während doch eine Theorie gar nicht denkbar ist, die sich nicht auf practische Erfahrung, Kenntniß und Thätigkeit stützt, von ihr Leben und Nahrung empfängt. Eine Abstraction ohne die Unterlage concreter Anschauung führt zu bloßen Hirngespinnsten, zu kläglichen Verirrungen des Geistes.

Hat man aber die wichtige Richterfunction ganz in die Hände einer besoldeten Classe von Staatsdienern gelegt, deren volle Arbeitszeit der Staat gemiethet hat, so darf man sich nicht wundern, wenn aus dem Kreise der Richter so wenig wissenschaftliche Arbeiten von Belang in der Literatur zu finden sind. Sie sind nicht Sache einiger Nebenstunden; die angestrengte volle Thätigkeit eines rüstigen Geistes wird erfordert, wenn etwas Rechtes entstehen soll.

---

## Die Reform.

Die Aufgabe der Zeit kann im Gebiete des Rechts keine andere sein, als die natürlichen Factoren, aus denen sich nach vernünftiger Erfahrung ein taugliches Recht zu bilden pflegt, aus den verkehrten Richtungen ihrer normalen Bewegung wieder zuzuwenden, ihnen neues Leben einzuhauchen, indem man mit aller Kraft die Hindernisse entfernt und für die höchst mögliche Anregung aller Organe mit der Energie zu sorgen sucht, wie sie eine der wichtigsten Angelegenheiten des öffentlichen Wohls vom Regenten und dem Volke erheischt.

Es ist nichts Geringes, einen Organismus wieder in die richtige Thätigkeit zu bringen, der seit Jahrhunderten so schmählich versäumt ward. Viele Schwierigkeiten sind zu überwinden und fast alles bedarf einer neuen Gestaltung, bis die natürliche Entwicklung wieder die rechte Bahn gefunden hat. Daß aber der Weg langsamer ist, als die Ungeduld der Menge ihn will, die in derselben Stunde Keime, Blüthen und Früchte verlangt, darf den Unbefangenen und Wohlgesinnten nimmer kümmern. Es ist eine Sünde auch an dem kommenden Geschlechte, wenn man unbesonnen von dem richtigen Gange abläßt, den uns die Geschichte vorgezeichnet hat. Kinder und Enkel werden dann wieder zerstören und das schwere Werk von vornen beginnen müssen, dessen verständige Gründung die Väter versäumt haben.

1. Die freie Rechtserzeugung durch das Volk, welche die besten Stoffe schafft, die Normen, die am willigsten befolgt werden, muß neues Leben empfangen.

Das Mittel, von dessen Anwendung die Stärkung der im Volke lebenden und schaffenden Kraft abhängt, ist, unter Beschränkung der Gesetzgebungsthätigkeit die Theilnahme und Erkenntniß der Bürger an dem Wesen des Rechts möglichst anzuregen.

Nur dann wird das Volk sein Recht nach den Bedürfnissen der Zeit in freier Thätigkeit fortbilden, und die richtigen Normen des Handelns aufzufinden vermögen, wenn es sich der Satzungen des Rechts in ihren wesentlichen Grundsätzen bewußt wird. Man träume nicht von der Möglichkeit der Volksrechte, von der „erzeugenden Kraft des Volksgeistes.“ Sie ist nur dann als Quelle vorhanden, wenn sie in weiser Consequenz auf dem Boden des Gegebenen zu gründen und fortzubilden vermag. Das wird aber nur dann möglich sein, wenn die Grundsätze des Rechts im vernünftigen Bewußt-

sein des Volks, nicht bloß der Juristen wurzeln, von ihm gekannt und befolgt werden.

Alle Wege, welche zu diesem Ziele führen, müssen willkommen sein.

Unter den Feinden, die seiner Entwicklung im Wege stehen, steht der Despotismus der Staatsgewalt oben an. Die Ansicht, daß alles von den Regierungen auszugehen habe, nichts durch das Volk, muß mit aller Macht bekämpft und in allen Zweigen des Staatslebens allmählig ausgerottet werden. Es muß allenthalben darauf hingewirkt werden, daß die Bürger in ihren eigenen kräftigen und besonnenen Streben die Quelle ihrer Wohlfahrt zu suchen haben und nicht in der Form und der Thätigkeit der Staatsgewalt. Dieser Satz ist kein revolutionärer, sondern ein conservativer, denn es gehört nicht die Weisheit eines Sehers dazu, um zu erkennen, daß bei der jetzigen Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem Volk und der Regierung der Staat bei der ersten Störung durch äußere Unglücksfälle in die gewaltsamsten Erschütterungen, wenn nicht zur völligen Auflösung, gebracht werden wird. Von der Regierung wird man bei dem Herannahen jeder äußern Gefahr, Schutz und rasche Abwehr verlangen, wehe ihr und dem Volke, wenn sie es nicht vermag! Und was vermag sie ohne das Volk?

Die Theilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten muß im ganzen Staatswesen stufenweise angebahnt werden, wie eine gründlichere Nationalbildung allmählich zunimmt. Das jetzige System, wonach man in demselben Verhältnisse das Administriren und Gouverniren, das Beamtenheer vermehrt, wie eine Steigerung der Volkskraft bemerkbar wird, ist ein grundfalsches, verderbliches und seine Repräsentanten sind die vorbereitenden Gehülfen der Revolution.

Wenn dem Bürger ein erheblicher Antheil an den Sorgen, Rechten und Pflichten der Staatsverwaltung eingeräumt wird,

so wird auch seine bewußte Thätigkeit im Gebiete der Rechtserzeugung erwachen und sich auf die unbebauten Felder wenden, in denen bisher nur einige wenige Genossen der Nation, die Juristen und Mitglieder der Legislationscommissionen, ihr Wesen getrieben haben.

Das ist der einzige Weg zur Reform.

Auch von den einzelnen Theilen der Gerichtsanstalt müssen dem Bürger die zugewiesen werden, denen er ohne Nachtheil der Gesammtheit vorzustehen vermag.

Der wackere Beseler (Volksrecht und Juristenrecht S. 259) hat darin vollkommen recht, wenn er behauptet, daß in Handelssachen, in Streitigkeiten der Genossenschaften und Gemeinden, in agrarischen Verhältnissen der verständige und rechtliche Bürger ein besserer Richter ist, als der vom Staate besoldete Jurist. Die Theilnahme der Volksgenossen an dem Wirken der Criminaljustiz mittelst der Geschwornengerichte ist ein treffliches Mittel, den Sinn und das Nachdenken der Bürger an den Interessen des Rechts zu wecken, und ist unerläßlich, wenn es auch wahr wäre, was von dem Erfahrenen mit voller Ueberzeugung bestritten werden muß, daß der Jurist ein besserer Strafrichter sei, als der gebildete Bürger, der Welt- und Menschenkenntniß hat. Die Vortheile, welche aus einer solchen Uebertragung für die höheren Interessen des Staats und des Rechts hervorgehen, überwiegen die Nachtheile einzelner Unvollkommenheiten bei weitem.

Erst dann wird ein vernünftiges Bewußtsein des Volks, die Fähigkeit zur freien Rechtserzeugung erwachen, wenn bei den Bürgern Lust, Liebe und Kenntniß an den Interessen des Rechts ersteht. Dazu bedarf es aber unumgänglich einer thätigen und beschaulichen Theilnahme an den Geschäften der Gerichtsanstalt.

Handelsgerichte und Geschwornengerichte sind unerläßlich, wenn ein besseres Recht erzeugt werden soll. Es sind

noch in andern Feldern Volksgerichte möglich, die mit allem Eifer aufgesucht werden müssen.

In den Gerichten, welche nur von Juristen wahrgenommen werden können, muß eine völlige Reform vorgehen. Oeffentlichkeit und beschränkte Schriftlichkeit sind die Lebenselemente, ohne welche an ein thätiges Interesse des Volks an den Angelegenheiten des Gerichtswesens nie zu denken ist.

2. Die Gesetzgebung muß sich in ihre natürlichen Schranken zurückziehen. Sie muß nur da ergänzend eintreten, wo die natürlichen Elemente freier Rechtsbildung zu übereinstimmenden Resultaten nicht zu führen vermögen.

Wo aber ein Gesetz zu geben ist, da muß zunächst die energische Entfaltung der wissenschaftlichen Forschung im ganzen Volke angeregt werden. Nur dann wird möglichst Vollkommnes und Dauerndes begründet werden.

3. Sind in dem Vorstehenden die Ursachen des Verfalls der Wissenschaft angegeben, so sind eben dadurch die Erfordernisse bestimmt, deren Existenz ihr Aufblühn bedingt.

Wäre es möglich, im Volke Theilnahme und Kenntniß an dem bisher von ihm noch nie betretenen Gebiete des Rechts zu verbreiten, so würden die Arbeiten kundiger Patrioten nicht spurlos im Lethe verschwinden, sondern Nützliches wirken, Leser und Bewunderer finden. Welcher mächtige Sporn wäre es für den Begabten, durch sein Mühen auf die Gestaltung des wichtigen Rechtswesens einwirken zu können! Da wäre ein großes Ringen der Geister möglich, aus dem sich die Wahrheit klar erheben müßte, wenn die Gebildeten des ganzen Volks dem Kampfe zuschauten, der ein guter ist.

Und auch die zahlreichen Glieder des Juristenstandes würden den Bestrebungen der Wissenschaft mit voller Theilnahme folgen, wenn der Staat dieß wichtige Element der Rechtsgründung in Ehren hielte. Niemand würde die Erzeugnisse der Forschung ignoriren können und wollen, wenn

die Gesetzgebung, auf ihre natürlichen Schranken zurückgeführt, ihr das Feld der Rechtsfortbildung in möglichster Ausdehnung zugestehen wollte.

An Lohn und Ermunterung würde es dem tüchtigen Schriftsteller nimmer fehlen.

Aber der höchste Flor der Wissenschaft würde zu erwarten sein, wenn sich die einzelnen Staaten Teutschlands zu gleichförmigen Institutionen im Rechts- und Gerichtswesen verstehen wollten.

Je größer der Bezirk ist, auf dem die wissenschaftliche Forschung nach Stoff ringen kann, desto rascher und sicherer wird sich ihr Wirken entfalten. Es ist eine Lebensbedingung, daß ihr eine möglichst große Anzahl von Fällen zu Gebote steht, wie es unabweisbares Bedürfniß ist, daß viel rüstige Köpfe nach einem und demselben Ziele ringen. Die Tüchtigsten eines Staates verhalten sich zu den Tüchtigsten des großen Vaterlandes, wie der einzelne Theil zum Ganzen. Was könnte geleistet werden, wenn aus allen Gegenden Teutschlands sich die Forscher die Hand reichen, in großartigem Verkehre Erfahrungen und Ideen austauschen könnten.

Die Hoffnung ist keine chimärische, daß bei dem Fleiße, bei der geistigen Rüstigkeit der Teutschen mit dem mächtigen Beförderungsmittel der Presse, die teutsche Rechtswissenschaft sich zu einer Größe entfalten würde, wie sie kein neues oder altes Volk gekannt hat. Es würde zu erwarten sein, daß die bloße Thätigkeit der Wissenschaft in nicht langer Zeit ein Recht gründen werde, was den übrigen Nationen zum Vorbild dienen müßte, deren Nachbeter wir jetzt sind.

Wie soll es anders werden in den teutschen Landen?

Auf die große Frage erklingt fast aus jedem Munde einstimmig die Antwort: Durch ein Nationalgesetzbuch, welches die fremden Rechtssatzungen beseitigen und ein teutsches Recht schaffen muß.

Ist das wirklich der rechte Weg?

Man blicke in die Rechtsgeschichte zurück — alle Versuche sind noch verunglückt, in denen man es unternommen hat, durch Gesetzbücher ein neues Recht zu begründen.

Das corpus juris ist in seinen werthvollen Bestandtheilen kein Gesetzbuch in neuerem Sinn. Es ist eine Sammlung concreter Entscheidungen durch tüchtige Rechtsgelehrte, deren wunderbare Einstimmigkeit in den wesentlichen Grundsätzen von der Allgemeinheit des Rechtsbewußtseins im römischen Volke Zeugniß giebt. Alles was die Kaiser, Gesetze gebend, in ihren Constitutionen zugesetzt haben, ist veraltet und ohne sonderliche Bedeutung für die Gestaltung des Rechts. Das römische Rechtsbuch enthält die Schöpfungen der Wissenschaft, der Richterpraxis und der frei entstandenen Volksrechte, und sein ausgezeichnetes Verdienst liegt darin, daß die gefundenen Resultate erkennbar und weiterem Fortbauen zugänglich wurden. Bei uns gilt es aber nicht, unser bestehendes Recht durch Aufzeichnen zu fixiren, sondern ein Recht zu gründen, was den Bedürfnissen der Gegenwart und der Zukunft genügen möge.

Hat das preußische Landrecht den Zustand des Rechtswesens in seinem Staate erheblich verbessert? Ist in so langer Zeit die Rechtsungewißheit besiegt worden? Ist es in das Bewußtsein des Volks übergegangen? Wird das Recht gekannt, vollständig und willig befolgt?

Die allgemeine Stimme des Volks giebt auch auf diese Frage Antwort. Regierung und Bürger sind einig, daß es einer radicalen Reform des Rechts in Preußen bedarf und daß vom Gesetzbuch nicht im entferntesten geleistet worden ist, was man erwartet hat. Und doch waren es tüchtige Gelehrte, die es schufen, und nichts wurde versäumt, um möglichst Vollständiges zu erreichen. Unbefangene Beurtheiler werden nicht läugnen, daß die Zustände des preußischen Rechts

nicht befriedigender, sondern noch mangelhafter sind, als in den Ländern des s. g. gemeinen Rechts.

Ist etwa der gepriesene **code Napoléon** ein Gesetzbuch, was nur billigen Anforderungen entspräche? Die Zahl der Rechtscontroversen ist ungeheuer, überall Inconsequenz und Unklarheit, wo seine Verfasser Neues haben schaffen wollen. Die Gewohnheitsrechte sollten fixirt werden, aber wie kläglich ist die Aufgabe gelöst! Nur wo die Quelle des römischen Rechts noch erkennbar ist, und der Forschung als Anhalt dienen kann, mag man von leidlicher Rechtsgewißheit sprechen, im Ganzen aber ist für die Förderung des Rechts dadurch wenig gewonnen worden.

Man spricht von der Trefflichkeit des östreichischen Gesetzbuchs und es wird fast Mode, solches als Muster eines teutschen Nationalgesetzbuchs zu empfehlen. Der Besonnene legt aber wenig Werth auf Recommandationen, er will mit eigenen Augen sehen und mit eigenen Ohren hören. Die Oestreicher sind ein tüchtiger, begabter Volksstamm, aber daß ihr Rechtswesen in hohem Flore steht, ist schwerlich zu glauben. Ihre Literatur, der Spiegel der Wissenschaft, bietet keine erfreulicheren Bilder, als das übrige Teutschland. Das wahre, rührige Leben ist im Rechte dort so wenig zu finden, als anderswo, und bis zum Beweise des Gegentheils muß bezweifelt werden, daß seine Normen vom Volke gekannt sind, daß es in Richterpraxis und Wissenschaft den rechten Trieb angefacht habe, ohne den es immer eine starre, todte Masse bleiben wird.

Denn jedes Gesetzbuch muß den Zustand des Rechts nicht verbessern, sondern verschlimmern, weil es die Grundlagen der natürlichen Rechtserzeugung vernichtet.

Es entzieht dem Volke alle schaffende Kraft, indem es die Function der Rechtsfortbildung ganz in die Hände der

legislativen Gewalt des Staates legt. * Nur auf dem Wege der Gesetzgebung kann die Ausscheidung der Normen geschehen, die verbraucht sind, die Gründung neuer und die Modification der alten.

Wie sollen aber Regeln dem Volke lieb und erkennbar sein, an deren Schaffung es nicht den mindesten Antheil genommen hat? Wie ist es möglich, daß Satzungen in sein Bewußtsein übergehen können, an welchen die Gesetzgebung beständig bessern und flicken muß, wenn sie das Geschäft der Rechtsfortbildung mit Eifer verfolgen will?

Durch die Einführung von Gesetzbüchern wird aus den obenentwickelten Gründen alles rechtserzeugende Leben der Wissenschaft entschwinden, weil doctrinelle Bestrebungen namentlich im Gebiete der Rechtsfortbildnng genügende Beachtung nicht mehr finden.

Schon das Eine macht sie aber zur Förderung eines vernünftigen Rechts völlig unbrauchbar, weil die Codification die natürliche, organische, friedliche Entwicklung des Rechts auf den Grundlagen des Bestehenden völlig unmöglich macht. Bleibt die Gesetzgebung nicht ganz unthätig, so kann ihr Wirken nur durch ein ewiges gewaltsames Aendern geschehen, was allen Anforderungen an den Staat und das Recht Hohn spricht.

Man spreche doch nicht von einem größeren oder geringeren Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung — keine Zeit wird zu einem Schritte berufen sein, der ein ewig bewegliches Element in Formen fixiren will. Man streite sich nicht über die Vorzüge oder Mängel unsrer Sprache als Mittel der Codification — es gibt keine Sprache, welche die Erscheinungen

---

* Aus Princip darf kein Gesetzbuch eine andere Rechtsquelle dulden, als die Gesetzgebung, weil sonst die unseligste Verwirrung in allen Theilen des Systems einreißen müßte.

des concreten Lebens in abstracte Sätze zu bringen vermag. Zur Förderung eines erkennbaren Rechts ist auf diesem Wege weder die römische, noch die germanische Sprache ein taugliches Mittel.

Und wer soll denn dieß teutsche Nationalgesetzbuch schaffen? Das teusche Volk durch ein teutsches Parlament, wie ein badisches Ständeglied vom jungen Weine der Zeit berauscht, der Kammer vorschlug? Bliebe man doch von solchen schädlichen Hirngespinnsten, die ohne völlige Vernichtung aller Verhältnisse der Gegenwart nimmer denkbar sind! Und wie ermittelt man denn die rechten Repräsentanten der teutschen Nation? Eine Commission der Bundesstaaten? Aber bedenkt man denn die ungeheuere Verschiedenheit teutscher Rechtszustände? Wer die unendliche Mannichfaltigkeit der Rechte jedes einzelnen kleinen Staates kennt und die fast unüberwindliche Schwierigkeit, aus diesen verschiedenen Satzungen gemeinsame Normen zu abstrahiren, wer sich der Unmöglichkeit bewußt ist, die so verschiedenartigen Verhältnisse des Volkslebens in den einzelnen Gegenden des weiten Vaterlandes vollständig zu durchdringen, der muß es für einen schönen Traum erklären, daß durch eine gemeinsame Gesetzgebung ein genügendes teutsches Recht geschaffen werden könne.

So lange in den politischen, religiösen, volkswirthschaftlichen Zuständen, in den Verhältnissen des Grundeigenthums und der Industrie so ungeheuere Verschiedenheiten vorhanden sind, so lange ist es ein Unding, von gemeinsamen Rechtsregeln zu sprechen, die den Anforderungen eines so verschiedenartigen Verkehrs entsprechen könnten. Allerdings ist ein erfreulicheres Leben im Entstehen, manche Schlagbäume sind gefallen, die den Teutschen vom Teutschen trennten, aber wir stehen erst am Anfange einer bessern Zeit. Das Recht kann die Verhältnisse des Volkslebens nicht übereinstimmend gestalten, es hat nur allen Veränderungen des-

selben treu zu folgen und die Regeln zu erforschen, die nach den Forderungen der Zeit zur Schirmung des Verkehrs die nützlichen sind. Die Grundsätze des Rechts entstehen aus den Verhältnissen des Lebens, nicht das Leben aus dem Recht, von dem es nur Schirm und Förderung erhalten soll.

Allein die Zeit strebt nach Einigung der Teutschen in lebhaftem, geistigen und materiellen Verkehr. Sie schafft gemeinsame Interessen, das einzig dauernde Bindemittel Teutschlands in Frieden und Krieg. Alles wird sich allmählig der großen Vortheile bewußt, die aus dem Vereine für die Förderung der höchsten Zwecke der Gesellschaft hervorgehen. Die Verschiedenheiten in den Sitten, Ansichten und Wünschen verschwinden immer mehr, langjährige Vorurtheile werden abgelegt, Besseres wird vom Nachbar willig aufgenommen und schon der Segen, der aus dem einträchtigen Streben der Teutschen für die materiellen Interessen hervorgeht, wird zur allmähligen Ausscheidung individueller Verschiedenheiten in allen Verhältnissen des Verkehrs allmählig hinführen.

Darum ist der allgemeine Wunsch aller wahren Vaterlandsfreunde ein richtiger und gerechter, daß auch das Recht die Fortschritte der Teutschen in einträchtigem, lebhaftem Verkehr, in friedlicher Einigung mit voller Kraft anerkennen und froh der Bewegung folgen möge, welche unserm so lange zertretenen Volke eine schönere Zukunft verheißt.

Nicht in den Gesetzbüchern liegt das Heil für das Recht, noch weniger aber in dem Projecte eines Nationalgesetzbuchs, von dem nur der im Ernste reden kann, der von dem Wesen des Rechts und von den Nachtheilen aller Mißgriffe im Felde der Legislation keinen Begriff hat. Jeder unbesonnene Schritt, der die natürlichen Bedingungen der Rechtsentstehung hintansetzt, führt uns und die kommenden Geschlechter von dem richtigen Wege weiter ab, auf dem allein

sich ein gehöriges, organischen Fortschreitens fähiges Recht bilden kann.

Aber wie gelangt Teutschland zu dem großen Ziele?

Die Grundbedingung alles Fortschritts im teutschen Rechtswesen ist die Reform der Gerichtsanstalt.

Es ist am andern Orte erörtert worden, welche Bedeutung für die Heranbildung eines genügenden Volksrechts dem Wirken der Gerichte beigelegt werden muß. Im normalen Zustande liefert die Gerichtsanstalt den Stoff für die Bestrebungen der Wissenschaft und der Gesetzgebung, indem aus ihren Resultaten erkennbar wird, welche Satzungen im Volke leben und welche verbraucht sind. Die Beobachtung der concreten Streitfälle führt beim Geschäft der Rechtsfortbildung zur Erkenntniß der richtigen Sätze, welche an die Stelle der unbrauchbaren im Rechte neu aufzunehmen sind. Aus den Gerichten verbreiten sich bei richtiger Gestaltung Kenntniß und Bewußtsein des Rechts in den einzelnen Classen der Gesellschaft, und sie sind der wahre Heerd für das Wirken aller Factoren, aus deren eifriger Thätigkeit sich im gesunden, natürlichen Zustande das Recht bilden soll. Wissenschaft und Gesetzgebung können nur auf der Basis des Gerichtswesens ihre Kraft entfalten, und noch nie hat sich ein taugliches Recht zu gründen vermocht, wenn die Gerichtsanstalt nicht möglichst vollkommen war.

Die befriedigendsten Rechtszustände bietet, wie jeder Unbefangene zugestehen muß, der Theil Teutschlands, der die französische Rechtsverfassung eingeführt hat. Und doch ist der code civil eines der mangelhaftesten Gesetzbücher, was je das Ungestüm einer bewegten Zeit geschaffen hat. Wie erklärt sich eine so eigenthümliche Erscheinung? Nur durch die Trefflichkeit des dortigen G e r i c h t s wesens, durch die ausgezeichnete Proceßform, durch die gute Organisation

der Gerichte, welche die großen Fehler des Gesetzbuchs kaum fühlbar macht.

Eine völlige Umgestaltung der Gerichtsanstalt ist der erste und unentbehrlichste Schritt der Reform.

Ein gehöriges Gerichtsleben ist zu gründen, die unentbehrliche Grundlage eines tauglichen Volksrechts. Je befriedigender sich das Justizwesen gestaltet, desto rascher und sicherer wird die wissenschaftliche Forschung sich entfalten können, in allen Gebieten des Rechts Licht und Leben zu verbreiten, schaffend und ausscheidend, wo es Noth thut.

Alle legislativen und doctrinellen Bestrebungen stehen in der Luft, wenn sie sich nicht auf der Grundlage eines blühenden Gerichtswesens zu stützen vermögen.

Die Reform der Gerichtsanstalt ist das einzige Ziel was nach den jetzigen Verhältnissen genügend erreicht werden kann.

Der größte Theil Teutschlands hat gemeinsame Verfahrensnormen — das Prozeßrecht ist fast das einzige Gebiet, in welchem der Forschung ein gemeinschaftliches, großes Feld zu Gebote steht. In ihm begegnen sich die Juristen der entlegensten Theile des Vaterlandes und ein reicher Schatz von Beobachtungen und Erfahrungen ist hier für die Reform aufzuschließen, wenn nur das rechte Streben im Stande der Rechtsgelehrten und allmählig im ganzen gebildeten Theile des Volks anzufachen wäre.

Wäre es möglich, daß sich die Staaten Teutschlands zu einem gemeinsamen Proceßrecht verständen, zu Reformen des Gerichtswesens nach übereinstimmenden Grundsätzen, so wäre das Werk der Reform am rechten Orte begonnen und in den vielen tausend Gerichtshallen würde ein erfreulicheres Leben erwachen, als es die Gegenwart bietet. Der wissenschaftlichen Forschung eines großen Volks wären dann gemeinsame Felder angewiesen, aus welchen sich rasch und sicher die Re=

form des Rechts anbahnen ließe, zu welcher unsere Zeit wohl das Bedürfniß, aber nicht die Kraft hat. Gleiche Gerichte und gleiches Verfahren wären schon ein erfreulicher Fortschritt für das Streben der Teutschen nach innerer Einheit, und die Ausbildung eines gemeinsamen Rechts würde mit dem Proceßrecht auf die würdigste Weise begonnen werden. Bald würde die wissenschaftliche Forschung auch in die übrigen Felder getragen werden und die richtigen, gemeinsamen Normen auffinden, wenn das teutsche Leben selbst nur erst mit dem Fortschreiten der Einigung mehr Gleiches und Gemeinsames gewonnen haben wird.

---

## Die Mittel der Reform.

Die völlige Umgestaltung des Gerichtswesens kann nur vom Staate ausgehen. Die Gerichtsanstalt ist ein politisches, vom Staate gegründetes Institut, auf dessen Gestaltung die Willkühr der Einzelnen und die wissenschaftliche Thätigkeit nur untergeordneten, mittelbaren Einfluß üben kann. *

Die Frage, ob unser bestehendes Gerichtswesen den Anforderungen genügt, darf aber als entschieden betrachtet werden. Die Stimme aller Kundigen im Volke kann unmöglich trügen, weil sie mit gehörigen Gründen unterstützt wird und nicht aus bloßer Lust am Aendern und Zerstören, sondern aus einem tief in Vernunft und Erfahrung wurzelnden Bewußtsein hervorgeht. Wo sich die öffentliche Meinung so überein-

* Man verwechsle damit nicht das Prozeßrecht, die Regeln, nach welchen die Gerichte wirksam werden sollen. Hier tritt die Wissenschaft wieder als unmittelbare Gründerin auf, wie sie in allen Zweigen des Rechts soll.

stimmend gebildet hat, darf kein Regierer sein Ohr verschließen, wenn ihm seine Pflicht, das Vertrauen und die Anhänglichkeit des Volkes lieb ist.

Sollte aber wirklich das Bedürfniß einer durchgreifenden Justizreform von denen nicht gefühlt werden, die am Ruder des Staats sitzen, so ist es Sache der Wissenschaft, mit aller Kraft dahin zu streben, daß die tiefen Gebrechen im ganzen Volke kundbar werden, unter den Regierern, wie unter den Bürgern.

Aber der Theil der Frage hat gewiß seine Erledigung gefunden. Man streitet nur über die Art der Reform.

Wie man billig und verständiger Weise den Regierungen daraus einen Vorwurf machen kann, daß sie nicht mit einemmal das bestehende Gerichtswesen vernichten, und ein andres an seine Stelle setzen, läßt sich schwerlich erklären. Es giebt gar nichts Gefährlicheres, als das unbesonnene Aendern lange bestehender Verhältnisse. Daß das Neue etwas besser sei, denn das Alte, verlohnt der Mühe des Schaffens nicht. Wenn man nicht möglichst Vollkommenes, weiteren organischen Fortschritts Fähiges, an die Stelle eines mangelhaften Instituts zu setzen weiß, so spare man dem Volke die materiellen und geistigen Opfer, die jede Aenderung politischer Einrichtungen der Gegenwart auflegen muß. Nichts Unseligeres als das Experimentiren im Felde des Staatslebens; es macht die Zufriedenheit, die Achtung des Bestehenden aus dem Charakter des Volkes verschwinden und führt zu leichtsinnigem Sansculottismus, zu wildem Haschen nach luftigen Idealen, nicht zu gesundem, bewußten Fortschritt. Die Nachwelt wird manchem Regenten danken, daß er nicht nur zu ändern, auch zu erhalten verstand.

Wenn etwas Tüchtiges im Gebiete der Gerichtsreform entstehen soll, eine neue Aera für das Recht, so muß sich zunächst die wissenschaftliche Forschung aller Kundigen des

ganzen Volks mit voller Kraft der großen Fragen bemächtigen, von deren richtiger Lösung das Gelingen des Werks abhängt. Nicht blos einige, auf gut Glück gewählte Räthe, nicht der äußere, sondern der innere Beruf müssen hier entscheiden, wo es dem Wohle des Volkes gilt. Alle kundigen Patrioten Teutschlands müssen berufen werden, auf dem Felde wissenschaftlicher Besprechung ihre Stimme zu erheben über das, was dem Gerichtswesen fehlt, und wie ihm zu helfen sei. Man fürchte nicht, daß im Getümmel die Verständigen überhört werden, daß die Masse der Arbeiter eine Verwirrung herbeiführen — im Gebiete aller Wissenschaften wird unendlich viel geschrieben und gestritten, aber Vernunft und Wahrheit brechen sich doch durch das Gedränge die sichere Bahn, das Tüchtige erlangt bald Geltung und wird ergänzender Bestandtheil der Wissenschaft, ohne daß ein äußerer Zwang durch Gesetz die Aufnahme befiehlt.

So ist Wissenschaft, Kunst und Poesie entstanden — durch freies Ringen begabter Geister, die dem Drange innerer Nöthigung folgend, ihre volle, geistige Kraft entfaltet haben. Ist aber in ihnen keine Einheit, Verständlichkeit und Wahrheit? Sie schreiten fort und entfalten neue Richtungen, da im geistigen Reiche nirgends Stillstand ist. Aber sie haben Unsterbliches geleistet und dem Menschengeschlechte dauernd genüzt. Daß die Staatsgewalt durch Regierungsmaßregeln etwas Großes geschaffen habe, was den Erzeugnissen frei strebender Kräfte nur entfernt gleich zu stellen sei, wäre übermüthige Selbsttäuschung, die einer Widerlegung nicht bedarf.

Was könnte für die Reformfrage geleistet werden, wenn sich ein großer wissenschaftlicher Verein in Teutschland begründen ließe, der sich zum Ziele gesetzt hätte, die Mängel des Bestehenden und die Mittel der Verbesserung mit patriotischem Eifer zu erforschen, das fremde Gerichtswesen zu

betrachten und die Eigenthümlichkeiten der heimischen Justizzustände?

Einen solchen ins Leben zu rufen, scheint die Aufgabe der Mainzer Versammlung.

An alle Genossen des Juristenstandes, an Richter, Anwälte, Gelehrte und Bürger müßte die Mahnung ergehen, dem großen Werke Mitarbeiter zu sein.

Wenn das Hinderniß eines großartigen Aufschwungs der Literatur in der geringen Theilnahme liegt, welche das Publicum unter den gewöhnlichen Verhältnissen schriftstellerischen Versuchen im Felde der Legislation zu Theil werden läßt, so müßte diese natürliche Schwierigkeit durch außergewöhnliche Mittel zu beseitigen sein.

Der Schriftsteller kann in der Regel des materiellen Lohns so wenig entbehren, wie der Aussicht auf Beifall. Wenn sich ein Verein tüchtiger und wohlgesinnter Männer bildete, deren Eifer, Kenntniß und Redlichkeit dem Volke wie den Regierungen Vertrauen einzuflößen im Stande wäre, so würden sich aus den freiwilligen Beiträgen der Nation großartige Geldmittel sammeln lassen, die nicht zur Bereicherung sondern zur wohlverdienten Belohnung mühevoller Bestrebungen in der Wissenschaft angewandt, Niemanden reuen würden, der für das Wohl des Vaterlandes Sinn hat.

Ueber Angelegenheiten des Gerichtswesens wären von einem Comité bewährter Rechtskenner Preisfragen auszuschreiben, deren richtige Wahl abermals wieder Gegenstand der Besprechung sein müßte. Die gediegensten Arbeiten wären nicht mit Hunderten, sondern mit Tausenden zu belohnen, wie es der Sache und der Nation würdig ist. Alle Arbeiten würden dem Drucke übergeben und die Preisrichter vom Vereine gewählt. Jährliche Versammlungen, periodische Zeitschriften und ein Ausschuß müßten das formelle Band bilden, was das Ganze zusammenhielte. Die Oeffentlichkeit, dieses Lebens-

element alles Gedeihens, müßte als Controlle der einzelnen Organe dienen, damit Eifersucht, Trägheit oder Eigennutz nicht einzuschleichen vermöchten.

Die Resultate so kräftiger und wohlgemeinter Bemühungen würden im ganzen Volke Eingang finden, bei den Regierungen, wie den Bürgern. Hätte sich die Wissenschaft über das zu Begründende in gegenseitigem Ideenaustausch genugsam verständigt, so würden die Regierungen ohne Schwierigkeit über das in's Klare kommen, was der Justiz noth thut. Ihre Schöpfungen würden von den Bürgern freudig aufgenommen werden, weil das Volk selbst thätiger Mitarbeiter an dem Werke gewesen wäre, wenn auch die unmittelbare Gründung zu den Verrichtungen der Staatsgewalt gehört.

Was könnte teutsche Tiefe schaffen, wenn man die geistige Kraft der ganzen Nation anzuregen verstände? Auch in diesem Gebiete würde sich allmählig der teutsche Name erheben, geachtet und gepriesen von andern Völkern.

---

## Die Feinde der Reform.

---

Die Stämme unsres Vaterlandes durchzieht ein guter Geist des Schaffens, des Ringens nach glücklicheren Zuständen, nach energischer Entfaltung der Volkskraft. Er durchdringt alle Stände und kann zu großen Erfolgen führen, wenn er sich in der gehörigen Richtung bewegt. Ein alter Satz ist wahr: Teutschland vermag alles, wenn es nur will.

Die Bilder teutscher Erstarrung zeigt uns die Geschichte. Sie bewahrt uns die Lehre, wohin es mit einer Nation kommen kann, wenn sie zu geistiger und politischer Lethargie

herabsinkt, wenn der Sinn für alle öffentlichen Angelegenheiten, Bürgertugend und Gemeingeist verschwinden. Wir werden uns trotz des Laufes der Zeit der Erfahrungen bewußt, die unsere Väter machten, weil sie bei ihren Spaltungen in Stände, Religionspartheien und unzählige Gemeinwesen alles Höheren, Gemeinsamen vergaßen und im kleinlichen Treiben sich nur dessen freuten, was sie, die Genossen eines Volkes, einander an Macht und eitlen Ehren ablisteten.

Ist es denn ein unrechtes oder thörichtes Wollen, wenn der Teutsche in Staat und Leben vorwärts strebt? Ist die rüstige Uebung seiner guten Kräfte, das Ringen nach geistiger und materieller Wohlfahrt ein Uebel?

Kein Verständiger darf uns tadeln, wenn wir bei unserm Streben nach innerer und äußerer Wohlfahrt des Satzes nicht vergessen, daß nur im großen Volksvereine Macht und Schirm für alle Entwicklung der Kräfte liegt. Die Hand der Vorsehung hat die Nation der Teutschen nicht darum als ein Ganzes geschaffen und mit großer Volkszahl, weiten Gauen, schiffbaren Strömen, buchtenreichen Küsten, mit starken Armen, muthigen Herzen, rüstigen Geistern begabt, daß es sich in ärmliche Einzelwesen abschließe, sondern daß es der Vortheile genieße, die ihm das feste, von der Natur geknüpfte Band gemeinsamer Abstammung gewährt. Was im kleineren Kreise die Familie, das soll im größeren der Volksverband — er ist ein natürliches Bindemittel der Einzelnen zu engem und ewigem Bündniß. Unsre Zeit hat aber begriffen, daß nur im Vereine der Kräfte die Bedingung der Macht liegt.

Doch dem freudigen Fortschreiten der Teutschen in den Bestrebungen des Geistes, in der Entwicklung ihrer rüstigen Kräfte stellen sich manche Hindernisse in den Weg, von außen und innen. Die andern Völker versuchen das alte Spiel der Intrigue vorerst nur in den Verhältnissen des materiellen Verkehrs, wie z. B. die Britten, die Fortschritte teutscher

Industrie beneidend, die Eintracht der Vereinsstaaten in der Handelspolitik mit allerlei Künsten zu stören trachten. Aber für jetzt sind die Gefahren mehr im Innern Teutschlands zu suchen, als von außen.

Ein gefährlicher Feind der ruhig organischen Entwicklung unsrer Wohlfahrt liegt in einer Parthei, die im Schoße des Volkes ihren Sitz hat. Es giebt Viele, die der frische Hauch der Zeit zum tollen Uebermuth berauscht hat, die sich in den Luftgebilden der Phantasie mehr gefallen, als im vernünftigen Beschauen, die im idealen Streben der Lehren der Vergangenheit und der Bedürfnisse der Gegenwart vergessen und nimmer bedenken, was es mit dem Bestehenden auf sich hat.

Daß der Teutsche namentlich in den öffentlichen Angelegenheiten nur zu leicht der Besonnenheit vergißt, darf nicht befremden, wenn man erwägt, wie gering die Kenntnisse dessen im Staatswesen sein müssen, den man systematisch seit einer langen Reihe von Jahren alle Theilnahme an der Verwaltung des Staates entzogen hat. Woher soll Dem Kunst des Schwimmens kommen, dem aus übertriebener Aengstlichkeit seiner Leiter das Wasser verwehrt ward?

So mag denn im Gebiete der Politik manches Luftgebilde von Schwärmern geschaffen werden, denen im Haschen nach Idealen die Wirklichkeit kaum beachtenswerth scheint. Es giebt und gab einige Idealisten, denen es nicht genügt, daß die Teutschen einen einträchtigen Volksverein bilden wollen, sie träumen von einem teutschen Kaiserreich oder einer teutschen Republik — —

Aber der die Stimme des Volks kennt, der Kräftigen, Verständigen, den muß das Angstgeschrei einiger Uebelgesinnten entrüsten, als sei eine mächtige Parthei vorhanden, die auf den Umsturz der deutschen Staaten sinne und die Throne, wie die Gesellschaft, zu vernichten drohe.

Mag man auch noch so viel thun, um jeden Funken politischer Bildung im Volke zu zerstören — im Teutschen lebt noch immer so viel vernünftige Gesinnung, daß er die Leere solcher Luftgebilde klar zu erkennen vermag. Er weiß, daß nicht die politische Einheit ein Volk vereint, sondern die Gleichheit der innern Gesinnung, die aus dem natürlichen Bindemittel eines gleichen Nationalcharakters hervorgehend, durch die Einheit der Interessen geschirmt und gefördert wird. Je mehr sich der Einzelne seiner eigenen Kraft bewußt wird, desto mehr läßt er von dem Wahne ab, als ob im Staate, in der Regierung, in der Form des Staatsvereins die Quelle aller Wohlfahrt gelegen sei. Aus der Vergangenheit und Gegenwart schöpft er die Lehre, daß die Größe eines Staats ein schlechtes Beförderungsmittel der Eintracht seiner Genossen ist. Er beneidet England und Frankreich nicht, wenn er die inneren Spaltungen erkennt, die jene Länder durchdringen, er denkt an Irland und an die politischen Stürme des andern Staats. Der russische Coloß giebt ihm die Lehre, das in so ausgedehnten Staaten nur zu leicht alle Bürgerfreiheit verloren geht und der Scepter des Despotismus unvermeidlich regieren muß, wenn so große Massen zusammengehalten werden sollen.

Wir sind der Vortheile nicht uneingedenk, die für die Entwicklung des teutschen Volks daraus hervorgehen, daß nicht einige hundert Präfecten oder Gouverneurs seine Stämme regieren, sondern teutsche Fürsten, die seit Jahrhunderten im Kreise ihrer Bürger gelebt, Freud und Leid mit ihnen getragen haben. Sie sind bessere Wächter der Volkswohlfahrt, als der mächtigste Kaiser, zu dem in der fernen Hauptstadt nur durch die Organe der Büreaukratie einige Kunde von den Bedürfnissen, Wünschen und Leiden des Volkes dringen kann.

Wenn Teutschlands Fürsten fortfahren, durch treues Zusammentreten in einen freien Verein ihren Bürgern alle

Vortheile der politischen Association zu sichern, äußere Wehrkraft, Flor des Ackerbaues, Gewerbfleißes und Handels, Aufschwung der Wissenschaft und Kunst, wenn sie bemüht sind, das Aufblühen eines kräftigen, strebenden Bürgerthums mit vollem Eifer zu befördern, wenn sie von dem gefährlichen Zuvielregieren ablassen, das in den kleinen Staaten Teutschlands am Volkswohle nagt, wenn sie die Attributionen, Rechte und Pflichten der Regierungsgewalt in einer Grundreform vermindern und von den übrigbleibenden möglichst viele allmählig in die Hände der Bürger legen, der Gemeinde und freien Associationen vertrauen, durch Beförderung der Volksfreiheit die Ständekammern und die Presse, von ihrer negirenden Richtung abwendend, in treue Mitarbeiter am Staatsleben umzuschaffen suchen, so können keine Verhältnisse glücklicher sein, als die des Landes der Teutschen.

Es wäre großes Unheil, wenn sich unsere Fürsten durch die idealen Excesse einiger Schwärmer bestimmen ließen, von der kaum betretenen Bahn wieder abzulassen. Der Wunsch nach politischer Freiheit nimmt in demselben Verhältnisse ab, als die innere Freiheit wachsen wird. Die Versuche der Reaction, des Einlenkens in das System der Particularisirung erzeugen aber nur Mißtrauen und Erbitterung und setzen nach der unvertilgbaren Stimmung des teutschen Volkes gerade die Throne in Gefahr.

Damit sind aber die Feinde der Reform genügend angedeutet. Die politischen Weltstürmer, die nicht bedenken wollen, daß nur auf dem Boden des Bestehenden ein dauernder Fortschritt begonnen werden kann und daß die Aufgabe der Zeit dahin geht, Ideales zu schaffen, was dem Realen angepaßt werden kann, daß nur in friedlicher Entwickelung das Heil liegt, sie haben viel zu verantworten, nicht bloß vor dem Richterstuhle der Mainzer Centralcommission.

Sie haben durch ihr Treiben eine zweite Parthei in's

Leben gerufen, die nicht in der Mitte des Volks ihren Sitz hat, sondern in manchen Organen der Regierungen.

Das teutsche Staatsprincip, daß das Volkswohl durch die Regierungen geschaffen werde, hat einen Stand hervorgerufen, der aus dem Regierungswesen ein Gewerbe macht. Alle Verrichtungen der Staatsmaschine werden durch seine Genossen geübt, und alles geht durch deren Hand, was auf das öffentliche Wohl Bezug hat. Sie haben die Functionen der oberaufsehenden, gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalten in ihrer Macht, und die Steuern des Volks geben ihnen den Lebensunterhalt, damit sie sich dem Regierungsgeschäft ausschließlich widmen können. Sie haben Unabsetzbarkeit erlangt, das Recht auf lebenslänglichen Sold und strenge Strafgesetze schützen sie gegen jeden, der ihr Ansehen zu beleidigen wagt.

Der Beamtenstand ist in Teutschland eine Macht geworden, mit größerem Einfluß begabt, als jede andere Aristokratie des Geldes, der Talente oder der Geburt.

Sie umsteht den Regententhron und hemmt allen unmittelbaren Verkehr zwischen dem Fürsten und dem Volke. Nicht im Herrscher oder dem Volke ist die Macht, sondern bei der Bureaucratie. Das Mißfallen eines ihrer zahlreichen Genossen von Einfluß zu erregen, ist oft gefährlicher, als die Ungnade dessen, der das Scepter führt.

Sie leben vom Regieren — darf man sich wundern, wenn die Uebergriffe der Staatsgewalt in die Freiheit der Einzelnen, die Gesetze, Rescripte, Polizeistrafen sich in's Unendliche vermehren? Kann etwas natürlicher sein, als daß die Masse von Aerzten mit ihrem ewigen Ordonniren, mit ihren zahllosen Arzeneien aus purem Eifer das gesunde Volk kraftlos und krankt macht? Man überschaue doch die Gesetzsammlungen unserer Staaten und wird erstaunen über den Wust todter Verordnungen, womit man jede vorübergehende

Verirrung, jedes momentane Stocken der Pulse des Volkslebens von oben herab bewältigen zu können vermeint.

Wäre im teutschen Beamtenstand nicht so viel Eifer, Redlichkeit und guter Wille — das Volk hätte längst das Joch abgeschüttelt, so wie es allmählig zum Bewußtsein gelangt ist. Aber fast jeder Begabte drängt sich in die Reihen der Staatsdienerschaft, durch deren Fleiß und Klugheit manches Gute gefördert wird, wenn auch ihr Wirken im Ganzen der Entwickelung eines kräftigen Volksthums durchaus im Wege steht. Allerdings bedürfen wir vieler und tüchtiger Organe der Staatsgewalt, aber es ist schädliche Thorheit, Alles in die Hände besoldeter Beamten zu legen, als sei aus dem Volke alle Fähigkeit zum freien Mitwirken an den öffentlichen Angelegenheiten spurlos verschwunden.

Die Teutschen werden sich nie zu einer kraftvollen Nation erheben, wenn nicht eine Grundreform in den Verhältnissen des Staatswesens vorgeht. Nicht daran ist alles gelegen, ob die Kammer oder der Regent mehr oder weniger Antheil an der Staatsgewalt besitzt, sondern daß die Staatsgewalt wieder in ihre vernünftigen Schranken zurückkehrt und ihr Thun in die große Aufgabe setzt, für Schirm, Anregung und Leitung der freien Volkskraft zu sorgen.

Im Innern der Bureaucratie erhebt sich mancher Feind der Reform.

Da sind nicht wenige, die fürchten, daß jede freie Theilnahme des Volks an der Umgestaltung des Staatslebens ihre Macht beschränke. Ihnen wird bang um die Gunst des Fürsten, um Titel und Gehalt, um die Carriere ihrer Kinder, Eidame und Vettern. Sie wissen sich nicht in Verhältnisse zu denken, bei denen sie nur verlieren können, wenn auch der Fürst und das Volk gewinnen müssen an Eintracht, Vertrauen und Kraft.

Es ist zu entschuldigen, wenn man nicht gern eine Macht

aus den Händen giebt, die man nicht absichtlich mißbraucht hat. Aber es ist schmähliches Unrecht und Verrath, das Volk bei dem Fürsten anzuklagen, als sinne es auf den Umsturz des Staats, wenn es in gutem Eifer frei nach seiner Wohlfahrt strebt und nur Verschonung mit künstlichen Beglückungsmaßregeln will.

Doch im teutschen Beamtenstande lebt noch mancher unbefangene Ehrenmann, der mit Freuden in die Reihen des Volkes hinabsteigen würde, wenn er sich zu überzeugen vermöchte, daß er dort besser, denn als Glied der Staatsdienerkaste, zu nützen vermag. *

Mit Zuversicht läßt sich erwarten, daß sich namentlich unser Richterstand nicht als Feind, sondern als Freund der Reform zeigen wird. Er wird mit seinen Kenntnissen, Erfahrungen, mit seinem teutschen Rechtssinn die Reihen des Reformvereins gerne verstärken, wenn er die Sache als eine gute erkannt haben wird. Er wird nicht Zeter schreien, wenn das Volk sein Recht und teutsche Einheit will.

* „Wir Richter in unserer bequemen, gesicherten und eingewohnten Stellung möchten immerhin unangefochten bleiben und so fortfahren; allein im Volke, wenn dasselbe einigermaßen zum Gefühle seiner Werthschätzung gelangt, muß es sich nothwendig regen und auch bald schmerzlich empfunden werden, wenn die Unterthanen von den öffentlichen Institutionen noch auf der Basis der Unmündigkeit und Unfreiheit behandelt werden. Das Vertrauen eines Volkes läßt sich nicht erzwingen, und wenn es verschwunden ist, sich nur wieder gewinnen, wenn vernünftige, durch den verlebendigenden Geist der Gegenwart getragene Staatseinrichtungen an die Stelle der verlebten, bereits zur Mumie gewordenen, gesetzt werden."

So urtheilt ein solcher Ehrenmann (Hofrath von Buttel zu Oldenburg) in: Der Richter als Geschworner. Oldenburg 1843.

In meinem Verlage erscheint so eben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

# Liederkranz
für die
# Turngemeinden
des Vaterlandes.

---

Sammlung der vorzüglichsten und beliebtesten älteren Gesänge für vierstimmigen Chor, vermehrt mit Original-Compositionen

von

J. Abenheim, Fr. Abt, G. Apunn, A. Conradi, H. Cramer, H. Esser, J. G. D. Jackstetter, J. Ch. M. Hahn, G. Heymann, Ferd. Hiller, J. Just, J. W. Kalliwoda, L. Lenz, P. Lindpaintner, H. Lucan, H. Marschner, P. Schädel, L. Schlösser, X. Schnyder von Wartensee, W. Speyer und A. Zöllner.

---

Frisch, fröhlich, fromm, frei.

---

336 Seiten Notendruck. Elegant geheftet.

**Preis für einzelne Exemplare:**

**1 fl. 30 kr. rhein. oder 27 Sgr. preuß.**

Um die Einführung in größerer Anzahl zu erleichtern, wird bei Abnahme von mindestens 10 Exemplaren und darüber auf einmal und gegen baare Zahlung das Exemplar zu

**1 fl. rhein. oder 18 Sgr. preuß.,**

bei Abnahme von 20 Exemplaren und darüber aber zu

**54 kr. rh. oder 16 Sgr. preuß.**

erlassen, und überdieß auf je 10 Exemplare ein Frei-Exemplar gewährt.

**Karl Göpel** in **Stuttgart.**

## Wohlfeile Gesammt-Ausgabe

von

# W. H. Ainsworth's Romanen,

in neuen sorgfältigen Uebertragungen aus dem Englischen.

---

Diese Ausgabe erscheint in Bändchen zu 18 kr., und empfiehlt sich durch gediegene Uebersetzung und schöne Ausstattung. Format und Schrift sind so gewählt, daß der Leser nicht zu befürchten hat, den wohlfeilen Erwerb der beliebten Schriften des Verfassers außerdem mit dem Ruin seiner Sehkraft zu bezahlen.

Erschienen ist bereits das 1. bis 11. Bändchen, enthaltend:

## Schloß Windsor.

2 Theile. (In 5 Bändchen.) Preis 1 fl. 30 kr.

## Die Tochter des Geizhalses.

2 Theile. (In 6 Bändchen.) Preis 1 fl. 48 kr.

Ainsworth's Romane haben sich sowohl bei seinen Landsleuten, als auf dem Continent, eine allgemeine Beliebtheit erworben und dem Verfasser einen bedeutenden Ruf verschafft. Die Spekulation, welche gegnwärtig in der „Mysterien"-Fabrikation getrieben wird, hat sich deßhalb wohl des Namens Ainsworth's bemächtigt, um ihn einem solchen Fabrikat: „Geheimnisse von London" als Verfasser vorzusetzen. Wir sehen uns desbalb zu der Bemerkung genöthigt, daß jedes neue Erzeugniß des Verfassers unmittelbar nach dessen Erscheinen im Original auch in unserer Uebersetzung geliefert wird, daß jedoch alle, nur auf Täuschung des Publikums bechnete apokryphe Machwerke aus unserer Ausgabe ausgeschlossen bleiben.

Verlagsbuchhandl. von **Karl Göpel** in Stuttgart.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fischer, L. W.

Teutsches Volk und teutsches Recht Ein Votum an die Mainzer Advocatenversammlung und Herrn Justizminister von Mühler

Stuttg. 1844

J.germ. 61 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551104-9